

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksache 13/8012 –**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 13/8653 und 13/8794 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III – Änderungsgesetz – 1. SGB III – ÄndG)**

#### **A. Problem**

Im ersten Beschluß eines Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) des Deutschen Bundestages waren ursprünglich zahlreiche Regelungen enthalten, die Bestandteil der mit ihnen angestrebten Reform waren. Viele dieser Regelungen betrafen insbesondere die Zusammenarbeit von Behörden oder Leistungen, die nur auf Antrag bei einer Landesbehörde gewährt werden können. Angesichts der Ablehnung dieses Beschlusses im Bundesrat und um die Zustimmungsbedürftigkeit des AFRG zu vermeiden, sind diese Vorschriften aus dem später verabschiedeten Gesetz herausgenommen worden. Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch und andere Gesetze sollen nunmehr – insbesondere um Leistungsmißbrauch besser feststellbar zu machen und ihn einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen – durch diese Regelungen ergänzt werden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/8012 und des inhaltlich gleichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf den Drucksachen 13/8653, 13/8794 in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz wird durch den Entwurf insbesondere in folgenden Regelungsbereichen ergänzt oder modifiziert:

- Ausweitung der Zusammenarbeit und der Befugnisse verschiedener Behörden, um Leistungsmißbrauch besser feststellbar zu machen und einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen;
- Aufnahme ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen zur wechselseitigen Datenübermittlung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Statistischen Bundesamt bzw. den statistischen Ämtern der Länder und zur Befugnis des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit, Daten aus dem Geschäftsbereich der Bundesanstalt für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu nutzen, zu verarbeiten sowie ergänzende Daten zu erheben;
- Aufnahme der Verpflichtung der Bundesanstalt, Berufsberatung durch private Berufsberater in Mißbrauchsfällen zu untersagen;
- Modifikation der Neuregelung der Anrechnung von Entlassungsentschädigungen beim Arbeitslosengeld;
- Einführung einer Zeitgrenze (15-Stunden-Grenze) im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung für die Abgrenzung des Versicherungsfalles „Arbeitslosigkeit“;
- Sonderregelung zur Anwartschaftszeit für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende;
- Einführung der Möglichkeit für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, sich weiterhin privat zu versichern, wenn sie während der vorherigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung befreit waren;
- Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz auf bis zu drei Monate im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme.

Darüber hinaus enthält der Entwurf vorwiegend redaktionelle Änderungen gesetzlicher Regelungen sowie Anpassungen gesetzlicher Regelungen an Änderungen im Bundesreisekostenrecht und Steuerrecht.

### **Mehrheit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

Die Oppositionsfraktionen verweisen z. T. auf ihre ursprünglichen Vorstellungen, die ein geschlossenes Reformsystem darstellen.

## **D. Kosten**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Zusammenarbeit der Behörden werden tendenziell zu Minderausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bund (Arbeitslosenhilfe) führen, da Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung besser bekämpft werden. Die Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz auf bis zu drei Monate im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme führt zu Mehrausgaben im Bereich des Bundes und der Länder, dem jedoch Minderausgaben durch den bereits im Arbeitsförderungs-Reformgesetz beschlossenen Wegfall der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit für Bezieher von Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz gegenüberstehen. Die Modifikation der Neuregelung der Anrechnung von Entlassungsentschädigungen beim Arbeitslosengeld und die Einführung einer Zeitgrenze im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung bewegen sich im Rahmen der ursprünglichen Schätzung der finanziellen Auswirkungen der zugrundeliegenden rechtlichen Regelungen durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz. Sie führen deshalb nicht zu finanziellen Mehrbelastungen. Die Sonderregelung zur Anwartschaftszeit für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende wird zu Mehrausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit von rund 10 Mio. DM führen.

### **2. Vollzugaufwand**

Das Änderungsgesetz enthält fast ausschließlich gesetzliche Änderungen, die Regelungen des Verfahrens, insbesondere die Zusammenarbeit von Behörden, betreffen. In der Regel ist es Ziel der neuen Bestimmungen, das Verfahren zu vereinfachen. Sie haben daher tendenziell entlastende Wirkung für den Verwaltungsvollzug. Der Vollzugaufwand kann geringfügig steigen durch die Verstärkung der Mißbrauchskontrolle sowie die Einführung der Möglichkeit für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, sich weiterhin privat zu versichern, wenn sie während der vorherigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung befreit waren.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/8012, 13/8653 und 13/8794 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1997

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Ulrike Mascher**  
Vorsitzende

**Adolf Ostertag**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfes eines Ersten Gesetzes zur Änderung  
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
(Erstes SGB III-Änderungsgesetz – 1. SGB III-ÄndG)  
– Drucksachen 13/8012, 13/8653, 13/8794 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung  
(11. Ausschuß)

### Entwurf

**Entwurf eines Ersten Gesetzes  
zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch  
und anderer Gesetze  
(Erstes SGB III-Änderungsgesetz –  
1. SGB III-ÄndG)**

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit der Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 207 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung“ wird die Angabe

#### „§ 207 a

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung  
von der Versicherungspflicht  
in der Kranken- und Pflegeversicherung“

eingefügt.

- b) Nach der Angabe „§ 282 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ wird die Angabe

#### „§ 282 a

Übermittlung von Daten“

eingefügt.

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Ersten Gesetzes  
zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch  
und anderer Gesetze  
(Erstes SGB III-Änderungsgesetz –  
1. SGB III-ÄndG)**

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit der Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a0) Die Angabe zu § 164 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 164

**Berechnungsgrundlage  
für das Übergangsgeld“.**

- a) unverändert

- b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
<p>c) Nach der Angabe zum Siebten Kapitel            „ZWEITER UNTERABSCHNITT            Beratung und Vermittlung durch Dritte              Erster Titel            Berufsberatung“  wird die Angabe            „§ 288 a            Untersagung der Berufsberatung“  eingefügt.</p>	c) unverändert
<p>d) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefaßt:            „Dritter Abschnitt            Verordnungsermächtigung            und Anordnungsermächtigung“.</p>	d) unverändert
<p>e) Nach der Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird die Angabe            „§ 321 a            Verordnungsermächtigung“  eingefügt.</p>	e) unverändert
<p>f) Die Angabe „§ 343 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen“ wird durch die Angabe „§ 343 (gestrichen)“ ersetzt.</p>	f) unverändert
	<p>g0) Die Angabe zu § 360 wird wie folgt gefaßt:            „§ 360 Anteile der Unternehmer“.</p>
<p>g) Die Angabe „§ 412 Besondere Geringverdienergrenze“ wird durch die Angabe „§ 412 (gestrichen)“ ersetzt.</p>	g) unverändert
<p>h) Nach der Angabe „§ 421 Anwendung von Vorschriften und Maßgaben“ wird die Angabe            „§ 421 a            Übernahme von Beiträgen            bei Befreiung von der Versicherungspflicht            in der Kranken- und Pflegeversicherung            in Sonderfällen“  eingefügt.</p>	<p>h) Nach der Angabe „§ 421 Anwendung von Vorschriften und Maßgaben“ werden die Angaben            „§ 421 a            Übernahme von Beiträgen            bei Befreiung von der Versicherungspflicht            in der Kranken- und Pflegeversicherung            in Sonderfällen              § 421 b            Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe            für das Jahr 1998“  eingefügt.</p>
<p>2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:            „2. Übernahme der Kosten für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung,“.</p>	2. unverändert
<p>3. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:            „Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage des Arbeitsamtes in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesanstalt erstattet.“</p>	3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hat das Arbeitsamt für eine andere öffentlich-rechtliche Stelle vorgeleistet, ist die zur Leistung verpflichtete öffentlich-rechtliche Stelle der Bundesanstalt erstattungspflichtig. Für diese Erstattungsansprüche gelten die Vorschriften des Zehnten Buches über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander entsprechend.“

## 4. unverändert

4a. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben“ eingefügt.

## 4b. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Körperschaft“ ein Komma und die Wörter „Anstalt, Stiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Beschäftigung als ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Beigeordneter.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe besteht, eine mehr als geringfügige, aber weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.“

## 5. § 46 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 30 Deutsche Mark und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 15 Deutsche Mark erbracht werden. Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 30 Deutsche Mark, können sie erstattet werden, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 9 Deutsche Mark zu kürzen.“

## 5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. In § 54 Abs. 4 werden die Wörter „zur Höhe des fünfzehnfachen Tagegeldes nach § 9 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Reisekostenstufe A“ durch die Wörter „zu einem Betrag von 500 Deutsche Mark“ ersetzt.
7. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „bei einer beruflichen Ausbildung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Auszubildenden“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
8. § 84 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 84**  
**Kosten für auswärtige Unterbringung**  
**und Verpflegung**
- Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können
1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Deutsche Mark, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 400 Deutsche Mark und
  2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 35 Deutsche Mark, je Kalendermonat höchstens ein Betrag in Höhe von 265 Deutsche Mark erbracht werden.“
9. § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Stellt das Arbeitsamt bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll es die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.“
- 5a. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
 „3. Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitslosen bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind, in besonderen Härtefällen bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind.“
6. unverändert
- 6a. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Arbeitnehmerhilfe wird auch für die Tage der Kalenderwoche geleistet, an denen der Arbeitnehmer weniger als sechs Stunden beschäftigt war, wenn er bei einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden in der Kalenderwoche durchschnittlich mindestens sechs Stunden täglich beschäftigt war.“
7. unverändert
8. unverändert
- 8a. In § 89 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „entspricht“ die Wörter „oder die der beruflichen Weiterbildung auf einem Arbeitsplatz dient, der infolge einer Weiterbildung des auf diesem Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmers vorübergehend freigeworden ist,“ eingefügt.
9. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. In § 116 Nr. 6 werden die Wörter „im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld“ gestrichen.
- 9a. § 102 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
**„In besonderen Einrichtungen für Behinderte können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.“**
10. unverändert
- 10a. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „versicherungspflichtige“ ein Komma und die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
**„(2) Die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung schließt Beschäftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.“**
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mehr als geringfügigen“ durch die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich“ ersetzt.
- 10b. In § 119 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „versicherungspflichtige“ ein Komma und die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ eingefügt.
- 10c. In § 120 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „versicherungspflichtigen“ ein Komma und die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ eingefügt.
- 10c<sup>1</sup>. § 123 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
**„Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist**  
**1. mindestens zwölf Monate,**  
**2. als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4) mindestens zehn Monate oder**  
**3. als Saisonarbeitnehmer mindestens sechs Monate**  
**in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“**
- 10d. § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:  
**„1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,“.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. In § 130 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dieser Tage“ durch die Wörter „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.
12. In § 132 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „konnte“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „dieser Tage“ durch die Wörter „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.
13. § 133 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
  - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) In Fällen des Absatzes 1 und des § 131 Abs. 2 Nr. 2 darf das Arbeitslosengeld das Leistungsentgelt, das ohne Berücksichtigung der jeweiligen Regelung maßgebend wäre, nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn sich das Bemessungsentgelt nach Absatz 4 nach dem tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung richtet, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Wird das Arbeitslosengeld durch das Leistungsentgelt begrenzt, ist ein diesem Leistungsentgelt entsprechendes Bemessungsentgelt festzusetzen. Absatz 3 gilt entsprechend.“
  - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 10e. In § 125 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „versicherungspflichtige“ ein Komma und die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ eingefügt.
- 10e<sup>1</sup>. In § 127 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
 

„(2a) Für einen Anspruch, der allein auf Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender beruht (§ 123 Satz 1 Nr. 2), beträgt die Dauer des Anspruchs mindestens sechs Monate.“
11. § 130 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dieser Tage“ durch die Wörter „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.
  - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 

„(2a) Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden (§ 123 Satz 1 Nr. 2) treten an die Stelle der in Absatz 1 genannten 52 Wochen 43 Wochen und an die Stelle der in Absatz 2 genannten 39 Wochen 33 Wochen.“
12. unverändert
13. unverändert
- 13a. § 134 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„5. für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, in denen der Arbeitslose Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld bezogen hat, zusätzlich zum Arbeitsentgelt das Entgelt, nach dem die Teilleistung zuletzt bemessen worden ist,“.
- 13b. In § 135 Nr. 2 wird das Wort „Jahresarbeitsverdienstgrenze“ durch das Wort „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 14. § 136 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ohne Kinderfreibetrag“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „Lohnsteuerklasse II“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „ohne Kinderfreibetrag“ gestrichen.

## 15. In § 141 Abs. 4 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger“ eingefügt.

## 14. unverändert

## 14a. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach Abzug der Steuern“ eingefügt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Freibetrag der Entlassungsschädigung beträgt 25 Prozent. Er erhöht sich für je fünf Jahre des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses um je fünf Prozentpunkte. Der Freibetrag beträgt jedoch mindestens

1. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, 40 Prozent,
2. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 55. Lebensjahr vollendet haben, 45 Prozent,
3. 10 000 Deutsche Mark.“

## 15. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „geringfügige“ durch die Wörter „weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende“ ersetzt, nach dem Wort „Steuern“ ein Komma und die Wörter „der Sozialversicherungsbeiträge“ und nach den Wörtern „Vierzehntel der“ das Wort „monatlichen“ eingefügt.

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Übt der Arbeitslose eine selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger im Sinne von § 118 Abs. 3 Satz 2 aus, bleibt Arbeitseinkommen anrechnungsfrei, soweit es zusammen mit dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrundeliegenden Entgelt das im Bemessungszeitraum aus diesen Beschäftigungen und Tätigkeiten durchschnittlich im Monat erzielte Gesamteinkommen nicht übersteigt.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

16. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. im Falle der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletztengeld und Arbeitslosengeld nach § 126 besteht,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Teil“ die Wörter „des Versorgungsbezuges“ eingefügt.

17. § 160 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. sie an einer Maßnahme der

a) Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, und deshalb eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder

b) Berufsfindung oder Arbeitserprobung teilnehmen und deshalb kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen.“

16. § 142 wird wie folgt geändert:

a0) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mutterschaftsgeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.

a) unverändert

b) unverändert

16a. In § 158 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwölf Monate, als Saisonarbeitnehmer nicht mindestens sechs Monate, in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden“ durch die Wörter „erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt“ ersetzt.

16b. In § 159 Abs. 1 werden die Wörter „bei Arbeitsentgelt aus einer nicht geringfügigen“ durch die Wörter „unbeschadet des wöchentlichen Umfangs der“ ersetzt.

17. § 160 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. sie an einer Maßnahme der

a) unverändert

b) unverändert

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Behinderte, die die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld erfüllen, haben bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfaßt, Anspruch auf ein Teilübergangsgeld, wenn

1. ihnen wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht zumutbar ist oder

2. sie eine Teilzeitbeschäftigung ausüben.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**17a. § 164 wird wie folgt geändert:****a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

**„§ 164  
Berechnungsgrundlage  
für das Übergangsgeld“.**

**b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.****c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:**

„(2) Berechnungsgrundlage für das Teilübergangsgeld ist die Hälfte des Betrages, der nach Absatz 1 oder nach § 165 bei Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen wäre. Wurde bis zum Beginn der Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bezogen, wird Teilübergangsgeld mindestens in Höhe des zuletzt bezogenen Betrages geleistet; dies gilt nicht, wenn dieser Leistung ein Arbeitsentgelt aus einer Vollzeitbeschäftigung zugrunde liegt.“

**17b. Dem § 168 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Teilübergangsgeld ausgeübten Teilzeitbeschäftigung bleibt anrechnungsfrei.“

**17c. § 176 Abs. 3 wird wie folgt geändert:****1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:**

„An die Stelle der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer treten die für den Auftraggeber beschäftigten Heimarbeiter.“

**2. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Ein Entgeltausfall ist erheblich, wenn das Entgelt des Heimarbeiters im Anspruchszeitraum um mehr als zwanzig Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.“

**17d. Dem § 179 wird folgender Absatz 5 angefügt:**

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Heimarbeiter mit der Maßgabe, daß als Sollentgelt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten sechs abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Entgeltausfalls zugrunde zu legen ist. War der Heimarbeiter noch nicht sechs Kalendermonate für den Auftraggeber tätig, so ist das in der kürzeren Zeit erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.“

**17e. § 182 Nr. 2 wird gestrichen.****17f. Dem § 183 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis.“

## Entwurf

18. § 192 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder einen *pflegebedürftigen* Angehörigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung *betreut* hat.“
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- cc) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 2 Nr. 3 gilt nur für Kinder und pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“
- c) Im neuen Satz 4 wird der Klammerzusatz „§ 191 Abs. 4 Nr. 2“ durch den Klammerzusatz „§ 191 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

19. Dem § 195 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie vermindert sich um das im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.“

20. § 196 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut *und* erzogen hat oder *einen* pflegebedürftigen Angehörigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung *gepflegt* hat.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. § 192 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder **als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der** Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung **nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt** hat.“
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

18a. In § 193 Abs. 2 wird das Wort „offenbar“ gestrichen.

18b. In § 194 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Körperschaden“ durch das Wort „Gesundheitsschaden“ ersetzt.

19. unverändert

20. § 196 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut **oder** erzogen hat oder **als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der** Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversi-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

cherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,“.

- |   |  |
|---|--|
| <p>bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.</p> <p>cc) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat,“.</p> <p>c) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Satz 2 Nr. 3 gilt nur für Kinder und pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“</p> <p>21. § 198 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Wörter „nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist“ durch die Wörter „die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„§ 119 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 gilt nicht.“</p> <p>c) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 ist die Vorschrift über die Minderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.“</p> <p>22. Dem § 200 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„In den übrigen Fällen ist Bemessungsentgelt das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt oder das Entgelt, das sich in entsprechender Anwendung des § 133 Abs. 2 bis 4 und des § 134 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 6 ergibt.“</p> <p>23. Dem § 201 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sind die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden.“</p> <p>24. In § 202 Abs. 2 wird die Angabe „§ 142 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.</p> | <p>bb) unverändert</p> <p>cc) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>21. unverändert</p> <p>22. unverändert</p> <p>23. unverändert</p> <p>24. In § 202 Abs. 2 werden die Angabe „§ 141 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 141 Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 142 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.</p> |
|---|--|

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

25. Nach § 207 wird folgender § 207 a eingefügt:

„§ 207 a

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind,
2. nach § 22 Abs. 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Abs. 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind,

haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesanstalt übernimmt die vom Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches); der zum 1. Januar des Vorjahres festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres,
2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Der Leistungsbezieher wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesanstalt die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.“

25. unverändert

**25a. § 221 Abs. 2 wird aufgehoben.**

**25b. In § 222 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „60“ ersetzt.**

**25c. In § 226 Abs. 1 Nr. 1 werden in Buchstabe b das Wort „oder“ durch ein Komma, in Buchstabe c das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:**

**„d) die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllt.“**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

26. § 231 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitslosen“ durch die Wörter „dem auf Grund des Vertrages Beschäftigten“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitslosen“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
27. In § 233 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ und das Wort „Urlaubsgeld“ durch das Wort „Urlaubsvergütung“ ersetzt.
26. unverändert
27. In § 233 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“, das Wort „Lohnfortzahlung“ durch das Wort „Entgeltfortzahlung“ und das Wort „Urlaubsgeld“ durch das Wort „Urlaubsvergütung“ ersetzt.
- 27a. In § 244 Satz 1 wird nach dem Wort „Prozent“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
- 27b. § 255 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „die“ durch die Wörter „den einzelnen“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Für Maßnahmen, die in einem außerhalb des Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes vereinbarten Sozialplan oder in einer sozialplanähnlichen Vereinbarung vorgesehen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
- 27c. In § 257 Abs. 2 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Bezieher“ ersetzt.
- 27d. § 263 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  2. In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

„5. die Arbeitnehmer die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen, in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und die Maßnahme bis zum 31. Dezember 1999 an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben wird.“
- 27e. In § 266 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
- „hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Arbeitsverhältnisse mit zugewiesenen Arbeitnehmern vor Ablauf der Förderungsdauer beendet werden, ohne daß der Träger dies zu vertreten hätte, und eine Ersatzzuweisung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

28. § 282 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Innerhalb der Bundesanstalt dürfen die Daten aus ihrem Geschäftsbereich dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke genutzt und verarbeitet werden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung darf ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den im Geschäftsbereich der Bundesanstalt vorhandenen Daten oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der Bundesanstalt zu trennen ist, hat die Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes übermitteln.“

(3) Das Institut hat die nach den §§ 28a und 104 des Vierten Buches gemeldeten und der Bundesanstalt weiter übermittelten Daten der in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten ohne Vor- und Zunamen nach der Versicherungsnummer langfristig in einer besonders geschützten Datei zu speichern. Die in dieser Datei gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Arbeitsmarktstatistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu anonymisieren, sobald dies mit dem genannten Zweck vereinbar ist.“

29. Nach § 282 wird folgender § 282a eingefügt:

29. unverändert

## „§ 282a

## Übermittlung von Daten

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu übermitteln, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, der zur Durchführung ausschließlich statistischer Aufgaben zuständigen Stelle der Bundesanstalt nach Gemeinden zusammengefaßte statistische Daten über Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamte und geringfügig Beschäftigte zu übermitteln, soweit sie für die Berechnung von Arbeitslosenquoten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik erforderlich sind. Diese Daten dürfen bei der Bundesanstalt ausschließlich für statistische Zwecke durch eine von Verwaltungsaufgaben räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit genutzt werden.

(3) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden von der Bundesanstalt Tabellen der Arbeitsmarktstatistiken übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(4) Auf die übermittelten Daten und Tabellen finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- oder Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten vorsehen kann."

30. § 284 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Genehmigung benötigt, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

31. Nach der Angabe zum Siebten Kapitel

„ZWEITER UNTERABSCHNITT

Beratung und Vermittlung durch Dritte

Erster Titel

Berufsberatung“

wird folgender § 288 a eingefügt:

30. § 284 wird wie folgt geändert:

a0) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaften“ ersetzt.

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

30a. In § 286 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Satz 1“ gestrichen.

31. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## „§ 288 a

## Untersagung der Berufsberatung

(1) Das Arbeitsamt hat einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die Berufsberatung betreibt (Berufsberater), die Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft kann auch einer von ihr für die Leitung des Betriebes bestellten Person die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist.

(2) Im Untersagungsverfahren hat die betreffende Person auf Verlangen des Arbeitsamtes

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Angaben ergibt.

Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, sind die vom Arbeitsamt beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der betreffenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die Person hat Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Untersagt das Arbeitsamt die Ausübung der Berufsberatung, so hat es die weitere Ausübung dieser Tätigkeit nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu verhindern.“

32. § 291 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden vor dem Wort „erfolgsunabhängige“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 4 sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels nicht anzuwenden.“

33. In § 299 werden vor dem Wort „Vermittler“ die Wörter „Berufsberater und“ eingefügt.

32. § 291 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden vor dem Wort „erfolgsunabhängige“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.

**b0) In Nummer 4 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.**

**b1) Folgende Nummer 5 wird angefügt:**

**„5. Ausbildungsvermittlung durch die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz für die berufliche Ausbildung zuständige Stelle.“**

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels nicht anzuwenden. **Abweichend von Satz 2 gilt für die Ausbildungsvermittlung nach Nummer 5 die Verpflichtung zur Meldung statistischer Daten nach § 299.“**

33. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
34. In § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Vermittler“ die Wörter „Berufsberater und“ eingefügt.	34. unverändert
35. § 304 wird wie folgt geändert:	35. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen.	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „örtliche zuständigen“ werden gestrichen.	
bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt: „4. Finanzbehörden,“.	
cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Behörden verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt.“	
36. § 305 wird wie folgt geändert:	36. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hauptzollämter“ die Wörter „sowie die sie unterstützenden Behörden“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Auftraggeber von Selbständigen stehen Arbeitgebern gleich, wenn die Auftraggeber juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
	36a. Dem § 306 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  „Ausländische Arbeitnehmer sind ferner verpflichtet, ihren Paß, Paßersatz oder Ausweiser-satz und ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung den Arbeits- und Hauptzollämtern auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, vorübergehend zu überlassen.“
37. § 307 wird wie folgt geändert:	37. unverändert
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihnen über das Bundesministerium der Finanzen zugeleitet werden, gebunden. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.“	

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Beamten der Hauptzollämter haben im Rahmen der Prüfungen nach § 304 Abs. 1 die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

38. § 308 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Die in § 304 genannten Behörden sind berechtigt, die für Prüfungen erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfung einander zu übermitteln. Im übrigen arbeiten die in § 304 genannten Behörden mit anderen Behörden sachdienlich und eng zusammen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Die Arbeits- und die Hauptzollämter regen die Zusammenarbeit der sie bei Prüfungen unterstützenden Behörden an. Die Arbeitsämter koordinieren einvernehmlich die Ermittlungen, wenn dies zweckmäßig ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „soweit sie im Zusammenhang mit den in § 304 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verstößen, Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einem Arbeitsamt nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches oder gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stehen, oder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Steuergesetze,“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:

„5. das Ausländergesetz oder“.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes“.

38. § 308 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach § 306 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

39. § 312 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „sowie für“ die Wörter „Leistungsträger und“ und nach den Wörtern „Bezieher von“ die Wörter „Sozialleistungen oder“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozeßordnung hat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangener versicherungspflichtig war.“
40. In § 315 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
41. Vor § 322 wird die Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wie folgt gefaßt:
- „Dritter Abschnitt  
Verordnungsermächtigung  
und Anordnungsermächtigung“.
42. Nach der Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird folgender § 321 a eingefügt:
- „§ 321 a  
Verordnungsermächtigung  
Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Art und Umfang der Pflichten nach dem Zweiten bis Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts sowie dem Zweiten Abschnitt dieses Kapitels einschließlich des zu beachtenden Verfahrens und der einzuhaltenden Fristen zu bestimmen.“
- 42a. § 328 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.“
- 42b. § 329 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Bei der Anwendung des § 140 hat das Arbeitsamt als Steuer einen Betrag in Höhe eines einheitlichen Prozentsatzes des steuerpflichtigen Teils der Entlassungsschädigung anzusetzen, den die Bundesanstalt bestimmt.“
43. In § 331 Abs. 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

39. unverändert

40. unverändert

41. unverändert

42. unverändert

42a. § 328 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

42b. § 329 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Anwendung des § 140 hat das Arbeitsamt als Steuer einen Betrag in Höhe eines einheitlichen Prozentsatzes des steuerpflichtigen Teils der Entlassungsschädigung anzusetzen, den die Bundesanstalt bestimmt.“

43. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

44. § 335 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesanstalt Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.“

45. § 336 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag ist bei der die Versicherungspflicht feststellenden Einzugsstelle oder bei dem die Versicherungspflicht feststellenden Träger der Rentenversicherung zu stellen.“

b) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

46. In § 338 Abs. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeldes“ die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.

47. § 343 wird aufgehoben.

48. In § 344 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 842 Reichsversicherungsordnung)“ durch die Wörter „nach dem Siebten Buch“ ersetzt.

49. In § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

50. § 347 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „sollen oder“ durch die Wörter „sollen, oder die“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe c werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

44. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesanstalt Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn und soweit die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld wegen der Gewährung dieser Rente oder des Übergangsgeldes rückwirkend aufgehoben worden ist“ durch die Wörter „wenn und soweit wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ein Erstattungsanspruch der Bundesanstalt gegen den Träger der Rentenversicherung oder den Rehabilitationsträger besteht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „zuerkannt wurde“ die Angabe „(§ 125 Abs. 3)“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.“

45. unverändert

46. unverändert

47. unverändert

48. unverändert

49. unverändert

50. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
51. In § 349 Abs. 1 werden die Wörter „soll oder“ durch die Wörter „soll, oder die“ ersetzt.	51. unverändert
	51a0. In § 352 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bemessungsgrundlage“ die Wörter „und der Regelungen zur Anwartschaftszeit“ eingefügt.
	51a. In § 359 Abs. 1 werden die Wörter „bei ihren Mitgliedern“ durch die Wörter „der Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
	51b. § 360 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
	„§ 360 Anteile der Unternehmer“.
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihre Mitglieder“ durch die Wörter „die Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 werden die Wörter „das einzelne Mitglied“ durch die Wörter „den einzelnen Unternehmer“ und das Wort „Mitglied“ sowie das Wort „Mitglieder“ jeweils durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
	c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.“
52. § 376 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.	52. unverändert
53. § 392 Abs. 4 wird wie folgt geändert:	53. unverändert
a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden“ eingefügt.	
b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „im Rahmen ihres Benennungsrechts“ eingefügt.	
c) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:	
„Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.“	
54. In § 402 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vermittlung“ die Wörter „Beratung und“ eingefügt.	54. unverändert
55. § 404 wird wie folgt geändert:	55. § 404 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer	„(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 387 Abs. 1 Satz 2 ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans, das Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder Arbeitgeber ist, behindert oder benachteiligt oder	1. unverändert

## Entwurf

2. als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder *leichtfertig* nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
- a) entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder
- b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. entgegen § 284 Abs. 3 eine Auskunft nicht richtig erteilt,“.
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- cc) Nach der neuen Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 288a Abs. 1 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 288a Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 23 werden die neuen Nummern 8 bis 26.
- ee) In der neuen Nummer 8 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 288a Abs. 3 Satz 2 oder“ eingefügt.
- ff) In der neuen Nummer 17 werden die Wörter „der Ermittlung der Tatsachen“ durch die Wörter „einer Prüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 9, 11 bis 13, 15, 17 und 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 10 und 14 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.“
56. § 405 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 14 und 15“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 17 und 18“ ersetzt.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder **fahrlässig** nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
- a) **unverändert**
- b) **unverändert**
- b) **unverändert**
- c) **unverändert**
56. **unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 304 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 304 Abs. 2“ ersetzt sowie die Wörter „sowie den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt und die Hauptzollämter unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbe-  
reich das Gewerbezentralregister über rechts-  
kräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 1  
Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 20, sofern die Geld-  
buße mehr als zweihundert Deutsche Mark be-  
trägt.“

57. § 412 wird aufgehoben.

57. unverändert

57a. § 415 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

**„Als Strukturanpassungsmaßnahmen sind im  
Beitrittsgebiet und in Berlin (West) auch zusätzli-  
che Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in  
Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Be-  
reich förderungsfähig, wenn der Arbeitgeber**

**1. in einem Zeitraum von mindestens sechs Mo-  
naten vor der Förderung die Zahl der in dem  
Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer  
nicht verringert hat und während der Dauer  
der Zuweisung nicht verringert und**

**2. für die Arbeitnehmer während der Zuwei-  
sung berufliche Qualifizierung vorsieht, die  
die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer  
im Anschluß an die Zuweisung verbessern  
kann.“**

57b. In § 416 Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „1998“ durch  
die Zahl „2000“ ersetzt.

58. Nach § 421 wird folgender § 421 a eingefügt:

„§ 421 a

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung  
von der Versicherungspflicht in der Kranken-  
und Pflegeversicherung in Sonderfällen

Die Vorschrift über die Übernahme von Beiträ-  
gen bei Befreiung von der Versicherungspflicht  
in der Kranken- und Pflegeversicherung und § 8  
Abs. 1 Nr. 1 a des Fünften Buches sind auch auf  
Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe  
oder Unterhaltsgeld anzuwenden, deren An-  
spruch vor dem ... [einsetzen: erster Tag des drit-  
ten Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens  
der übrigen Regelungen des Artikels 1 folgt] ent-  
standen ist. Der Antrag auf Befreiung von der Ver-  
sicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a des Fünf-  
ten Buches ist innerhalb von drei Monaten nach  
Inkrafttreten dieser Regelung bei der Krankenkasse  
zu stellen. Die Befreiung wirkt von dem Be-  
ginn des Kalendermonats an, der auf die Antrag-  
stellung folgt.“

58. Nach § 421 werden folgende §§ 421 a, 421 b  
eingefügt:

„§ 421 a

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 421 b

**Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe  
für das Jahr 1998**

**(1) Durch eine Arbeitnehmerhilfe können auch Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld für mindestens sechs Monate für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer ihrer Eigenart nach auf längstens drei Monate befristeten, nicht nur geringfügigen Beschäftigung bezogen haben, gefördert werden. Für die Erbringung der Arbeitnehmerhilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld gilt § 56 Abs. 1 bis 3. § 363 Abs. 1 findet keine Anwendung.**

**(2) Die Arbeitnehmerhilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld wird für Beschäftigungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 erbracht.“**

**58a. In § 426 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:**

**„(3) Von der Anwendung des § 223 Abs. 2 auf eine Förderung, die nach § 97 des Arbeitsförderungsgesetzes erstmals begonnen worden ist, kann abgesehen werden.“**

59. § 427 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Anwendung der Regelungen zur Berechnung der Rahmenfrist nach § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 und der Vorfrist nach § 192 Satz 2 Nr. 3 bis 5 bleiben entsprechende Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, unberücksichtigt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter den Voraussetzungen des § 105 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung entstanden, gelten die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 bis

1. zur Feststellung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, oder

2. zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

als erfüllt.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4“ eingefügt.

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1998 entstanden, ist bei der ersten Anpassung nach dem 31. Dezember 1997 an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte abweichend von den §§ 138, 201 von dem gerundeten Bemessungsentgelt auszugehen.“

59. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

60. In § 428 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der Anordnung nach § 152 bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen bei Beziehen von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Altersübergangsgeld nach § 429 die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung abweichend von § 122 Abs. 2 Nr. 3 erst nach Ablauf eines drei Monate überschreitenden Zeitraums erlischt.“

60. unverändert

## Artikel 1 a

## Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 33 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 33 a eingefügt:

## „§ 33 a

## Altersabhängige Rechte und Pflichten

(1) Sind Rechte oder Pflichten davon abhängig, daß eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht überschritten ist, ist das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt.

(2) Von einem nach Absatz 1 maßgebenden Geburtsdatum darf nur abgewichen werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß

1. ein Schreibfehler vorliegt oder
2. sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Geburtsdaten, die Bestandteil der Versicherungsnummer oder eines anderen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs verwendeten Kennzeichens sind, entsprechend.“

## Artikel 2

## Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

## Artikel 2

## Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

## Entwurf

1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten. *Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet,*

1. einen Antrag nach Satz 1 Nr. 1 zu stellen und
2. unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 einen Antrag nach Satz 1 Nr. 2 zu stellen.

*Der Reeder hat aufgrund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers.“*

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

*„(2) Absatz 1 gilt nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die auf ein Seeschiff entsandt werden, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen und der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft nicht unterliegt; die Satzung der See-Berufsgenossenschaft muß Ausnahmeregelungen enthalten.“*

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert

Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

*„(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.“*

- 2a. § 28b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Gestaltung des Heftes mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung und die sonstigen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Hefte mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung werden von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung ausgestellt; die sonstigen“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1998 von der Ausstellung von Heften mit Versicherungsnachweisen absehen; wird ein Versicherungsnachweisheft nicht mehr ausgestellt, sind die Meldungen auf von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstatten.“**
- 2b. In § 28c Abs. 1 werden die Wörter „zu bestimmen“ durch die Wörter „das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere“ ersetzt.
3. unverändert
- 3a. In § 28o Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
4. unverändert
- 4a. In § 71b Abs. 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Mittel“ die Wörter „für das Überbrückungsgeld nach § 57 des Dritten Buches und“ eingefügt.
5. unverändert
3. Nach § 28i Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die See-Krankenkasse.“**
4. In § 28p Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungs-gesetz“ durch die Wörter „nach dem Recht der Arbeitsförderung“ ersetzt.
5. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „maschinell verwertbaren Datenträgern aufzubereiten“ durch die Wörter „maschinell verwertbar aufzubereiten“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:
- „(3a) Im Bereich der Krankenversicherung sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung das Bundesministerium für Gesundheit tritt und beim Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herzustellen ist.**
- (3b) Soweit Versichertenstatistiken der Krankenversicherung vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genutzt werden, sind die Daten auch dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.“**
- 5a. In § 106 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „zu bestimmen“ durch die Wörter „das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 6. § 107 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Behörden, die Aufgaben nach § 304 des Dritten Buches zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 28 a, 99 und 102 bis 104. Die Behörden, Arbeitgeber und Dritte haben dabei die Rechte und Pflichten nach den §§ 305 bis 308 des Dritten Buches.“

## b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

## 7. § 111 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 107 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,“.

## 6. unverändert

## 7. § 111 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 28 a Abs. 1 bis 4,“ die Wörter „jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28 c Abs. 1 Nr. 1,“ und nach der Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ die Wörter „, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Nr. 2,“ eingefügt.

## bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 107 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,“.

cc) In Nummer 8 werden die Angabe „§ 28 c Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 28 c Abs. 1 Nr. 3“, die Angabe „§ 28 n Nr. 6 oder 7“ durch die Angabe „§ 28 n Satz 1 Nr. 7“, die Angabe „§ 106 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 106 Nr. 3“ und die Wörter „zuwiderhandelt, soweit sie“ durch die Wörter „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5a bis 6a mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

## 8. In § 113 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ergeben sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes, unterrichten sie die Träger der Sozialhilfe oder die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 3

**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),“.

2. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 78 und 79 Abs. 1 und 2“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 3a“ eingefügt.

3. § 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. deutsche Seeleute, für die der Reeder einen Antrag gemäß § 2 Abs. 3 des Vierten Buches gestellt hat,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

4. Nach § 232a Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilunterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz nicht anzuwenden.“

5. In § 249 Abs. 2 Nr. 1 werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundertzehn Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

6. In § 281 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 79 Abs. 1 und 2“ die Angabe „in Verbindung mit Absatz 3a“ eingefügt.

7. § 306 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „mit der Bundesanstalt für Arbeit,“ werden die Wörter „den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern,“ eingefügt.

## Artikel 3

**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) **und in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert war,**“.

2. unverändert

3. unverändert

4. § 232a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilunterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Bezieher“ ersetzt.

4a. Nach § 235 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Personen, die Teilübergangsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 2 nicht anzuwenden.“

5. unverändert

6. unverändert

7. § 306 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „mit der Bundesanstalt für Arbeit,“ werden die Wörter „den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern, den Trägern der Sozialhilfe,“ eingefügt.

## Entwurf

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Vierten“ die Wörter „und des Siebten“ eingefügt.
- d) Nummer 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

## Artikel 4

## Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 320 Bußgeldvorschriften“ die Angabe „§ 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.
2. Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 a wird folgende Nummer eingefügt:
  - „2b. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilunterhaltsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts,“.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- ee) unverändert
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes.“
- c) In Satz 3 wird das Wort „erheblich“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.

## Artikel 4

## Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 320 Bußgeldvorschriften“ die Angabe „§ 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.
  - 1a. In § 146 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Versicherungsnachweisheften und“ gestrichen.
  - 1b. Nach § 149 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Bei Änderung der dem Feststellungsbescheid zugrundeliegenden Vorschriften ist der Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“
  - 1c. In § 163 Abs. 7 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Bezieher“ ersetzt.“
2. Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 a wird folgende Nummer eingefügt:
  - „2b. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts,“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Nach § 320 wird folgender § 321 eingefügt:
- „§ 321  
Zusammenarbeit zur Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28 p des Vierten Buches insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Krankenkassen, den Hauptzollämtern, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für
1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
  2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches,
  3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
  5. Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten, Fünften und Siebten Buches sowie dieses Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
- 2a. Nach § 307b Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine vor Angleichung höhere Rente solange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.“
- 2b. Nach § 315a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei der Ermittlung der für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.“
3. Nach § 320 wird folgender § 321 eingefügt:
- „§ 321  
Zusammenarbeit zur Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28 p des Vierten Buches insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Krankenkassen, den Hauptzollämtern, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, **den Trägern der Sozialhilfe**, den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für
1. unverändert
  2. unverändert
  3. unverändert
  4. unverändert
  5. unverändert

## Entwurf

6. Verstöße gegen die Steuergesetze,  
7. Verstöße gegen das Ausländergesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen enthalten, die für die Abgabe der Meldungen des Arbeitgebers und die Einziehung der Beiträge zur Sozialversicherung *erheblich* sind.“

## Artikel 5

## Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 211 Satz 1 Nr. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt *gefaßt*:

- „3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

## Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch  
– Verwaltungsverfahren –

§ 71 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. unverändert  
7. Verstöße gegen das Ausländergesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, **die Träger der Sozialhilfe** sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen enthalten, die für die Abgabe der Meldungen des Arbeitgebers und die Einziehung der Beiträge zur Sozialversicherung **erforderlich** sind.“

## Artikel 5

## Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 211 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt **geändert**:

## 1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ werden die Wörter „den Trägern der Sozialhilfe“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt *gefaßt*:

- „3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

2. Satz 2 wird wie folgt *gefaßt*:

„Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, **die Träger der Sozialhilfe** sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes.“

## 3. In Satz 3 wird das Wort „erheblich“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.

## Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch  
– Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 1. Nach § 67d wird folgender Paragraph eingefügt:

## „§ 67e

**Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung**

Bei der Prüfung nach § 304 des Dritten Buches oder nach den §§ 28p oder 107 des Vierten Buches darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden,

1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht,
2. bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist,
3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch sie abführt und
4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu Prüfzwecken dürfen die Antworten auf Fragen nach Satz 1 Nr. 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger und nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 an die jeweils zuständige Einzugsstelle und die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt werden. Der Empfänger hat die Prüfung unverzüglich durchzuführen.“

## 2. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

- „6. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde.“

- a) In der vorletzten Nummer wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In der letzten Nummer wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach der letzten Nummer werden folgende neue Nummern mit fortlaufender Nummernbezeichnung angefügt:  
„zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder  
zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde.“

## 3. In § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „des § 70“ durch die Angabe „der §§ 70, 73“ ersetzt.

**Artikel 7****Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 59 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden nach dem Wort „übersteigt“ das Semikolon und die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

**Artikel 7****entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 8****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Die §§ 221 und 244 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

**Artikel 8****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

**1. § 115a wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach Abzug der Steuern“ eingefügt.

**b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„(2) Der Freibetrag der Entlassungsentschädigung beträgt 25 Prozent. Er erhöht sich für je fünf Jahre des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses um je fünf Prozentpunkte. Der Freibetrag beträgt jedoch mindestens

1. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, 40 Prozent,

2. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 55. Lebensjahr vollendet haben, 45 Prozent,

3. 10 000 Deutsche Mark.“

**2. Die §§ 221 und 244 werden gestrichen.****Artikel 8a****Änderung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes**

Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

**1. Artikel 77 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:****2. § 5 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:**

„4) Die Bundesanstalt für Arbeit ist von den anderen Rehabilitationsträgern vor der Einleitung berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation zu beteiligen. Auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers nimmt die Bundesanstalt für Arbeit zu Notwendigkeit, Art und Umfang berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit gutachterlich Stellung.“

**b) Absatz 5 wird aufgehoben.****c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.****2. Artikel 82 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.****Artikel 9****Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

**Artikel 9****Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 308 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 308 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „für die *tatsächliche Beschäftigungsdauer*, mindestens *aber* für die *nach § 3 Satz 2 Nr. 2 gemeldete Beschäftigungsdauer*,” eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) *Satz 1 wird wie folgt gefaßt:*
- „Von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, ist vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält.“
- b) *In Satz 2 wird der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:*
0. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**
- „(2a) Wird ein Leiharbeitnehmer von seinem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach den Absätzen 1 oder 2 fallen, so hat ihm der Verleiher zumindest den in diesem Tarifvertrag vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen.“
- b) **In Absatz 5 werden nach der Angabe „Absatzes 1 Satz 1 bis 3“ ein Komma sowie die Angabe „des Absatzes 2 a“ eingefügt.**
1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- ab) **Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:**
- „(2a) Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Satz 1 auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „für die **gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers im Geltungsbereich dieses Gesetzes**, mindestens für die **Dauer der gesamten Bauleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache, auf Verlangen der Prüfbehörde auch auf der Baustelle**,” sowie nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3“ ein Komma sowie die Angabe „Absatz 2a“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 3**
- (1) Von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, ist vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. **Wesentlich sind die Angaben über**
1. **Namen und Vornamen der von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer,**
  2. **Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,**
  3. **Ort der Beschäftigung (Baustelle),**

## Entwurf

- „4. den Ort im Inland, an dem die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden.“

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesarbeitsämter stellen unverzüglich den Hauptzollämtern oder den für diese tätig werdenden Stellen Abdrucke aller eingegangenen Anmeldungen zur Verfügung. Den Hauptzollämtern oder den für diese tätig werdenden Stellen obliegt die Unterrichtung der zuständigen Finanzämter.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

5. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland des verantwortlich Handelnden,

6. Name, Vorname und Anschrift in Deutschland eines Zustellungsbevollmächtigten, soweit dieser nicht mit dem in Nummer 5 genannten verantwortlich Handelnden identisch ist.

(2) Überläßt ein Verleiher mit Sitz im Ausland im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einen oder mehrere Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einem Entleiher im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat er vor Beginn jeder Bauleistung dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt schriftlich eine Anmeldung in deutscher Sprache mit folgenden Angaben zuzuleiten:

1. Namen und Vornamen der von ihm in den Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassenen Arbeitnehmer,
2. Beginn und Dauer der Überlassung,
3. Ort der Beschäftigung (Baustelle),
4. den Ort im Inland, an dem die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. Name, Vorname und Anschrift in Deutschland eines Zustellungsbevollmächtigten,
6. Name und Anschrift des Entleihers.

(3) Der Arbeitgeber oder der Verleiher hat der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, daß er die in § 1 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhält.

- (4) unverändert

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a0) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a0a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 1 Abs. 2a den vorgeschriebenen Mindestlohn nicht zahlt,“.

a0b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der Angabe „entgegen § 2 Abs. 3“ werden die Wörter „entgegen § 2 Abs. 2a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,“ eingefügt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) In Absatz 3 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der unmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für die Vollziehung des dinglichen Arrestes nach § 111 d der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.“
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
 „(6) Die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Deutsche Mark beträgt.“
4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 5 zuständigen Behörden dürfen den Vergabebehörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.“

- bb) Nach der Angabe „entgegen § 2 Abs. 3 eine Unterlage nicht“ werden die Wörter „, nicht in deutscher Sprache oder nicht für die vorgeschriebene Dauer“ eingefügt.**
- a1) **In Absatz 2 wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.**
- a) **In Absatz 3 werden die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1, 1a und 2“ sowie das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.**
- b) unverändert
- c) unverändert

4. unverändert

5. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7**

**Ein Arbeitnehmer, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt ist oder war, kann eine auf den Zeitraum der Entsendung bezogene Klage auf Gewährung der Arbeitsbedingungen nach diesem Gesetz auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitssachen erheben. Diese Klagemöglichkeit besteht auch für eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs. 3.“**

6. Der bisherige § 7 wird § 8.

**Artikel 10**

**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

In § 26 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§§ 60 bis 62“ ersetzt.

**Artikel 10**

**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§§ 60 bis 62“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 2. In § 117 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle für das Bundesgebiet die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten (§ 105 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluß der Datenabgleiche zu löschen.“

## Artikel 11

## Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

## 1. § 25a Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

- „9. die Hälfte der erbrachten Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  - b) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
  - c) Leistungen der Begabtenförderungswerke
- und die als Zuschuß gewährte Graduiertenförderung,“.

## 2. § 25 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Einkommensteuergesetz oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes oder des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

## Artikel 11

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 12****Änderung des Wohnungsbaugesetzes  
für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „Lohnersatzleistungen“ durch das Wort „Entgeltersatzleistungen“ ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Hälfte der erbrachten Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

b) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

c) Leistungen der Begabtenförderungswerke

und die als Zuschuß gewährte Graduiertenförderung,“.

2. § 14 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Einkommensteuergesetz oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes oder des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 13****Änderung des Ausländergesetzes**

§ 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

**Artikel 12**

unverändert

**Artikel 13****Änderung des Ausländergesetzes**

§ 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die in § 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Verstöße,“.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit den anderen in § 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Behörden zusammen.“

## Artikel 14

### Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Kranken-“ das Wort „Pfleger-“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 7 die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. den Rentenversicherungsträgern.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) unverändert

c) Nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ werden die Wörter „sowie die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.

2. unverändert

## Artikel 14

### Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „zweihunderttausend“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „zweihunderttausend“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 7 die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. den Rentenversicherungsträgern,  
9. den Trägern der Sozialhilfe.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

c) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen den Vergabebehörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.“

5. Folgender § 6 wird angefügt:

„§ 6

Zuständigkeit und Vollstreckung

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,
2. in den übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.“

## Artikel 15

## Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

In § 13 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 133 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 133 Abs. 4“ ersetzt.

b) unverändert

c) unverändert

d) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.

3a. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.

4. unverändert

5. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

unverändert

6. Der bisherige § 6 wird § 7.

## Artikel 15

## Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

§ 13 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Lohnersatzleistungen“ durch das Wort „Entgeltersatzleistungen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 133 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 133 Abs. 4“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 16

## Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „§ 2 Nr. 8 und den §§ 150 a, 227 bis 229, 233 a und 233 b des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Angabe „den §§ 304 bis 306, 308, 404 Abs. 2, §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 139 b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
    - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„5. Verstöße gegen Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 

„7. den Hauptzollämtern,  
8. den Rentenversicherungsträgern.“

## Artikel 16

## Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 139 b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert
    - cc) Nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ werden ein Komma und die Wörter „die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) unverändert
    - bb) Folgende Nummern 7, 8 und 9 werden angefügt:
 

„7. den Hauptzollämtern,  
8. den Rentenversicherungsträgern,  
9. den Trägern der Sozialhilfe.“
3. § 150 a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
  1. die Verfolgung wegen einer
    - a) in § 148 Nr. 1,
    - b) in § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und in §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bezeichneten Ordnungswidrigkeit,“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 17

## Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

§ 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.

2. In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit,“ durch die Wörter „den Arbeitsämtern, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern,“ ersetzt.

## Artikel 18

## Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 1 b“ durch die Angabe „§ 1 b Satz 1“ ersetzt.

## Artikel 17

## Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

§ 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach den Wörtern „nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden“ werden ein Komma und die Wörter „die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 arbeiten die zuständigen Behörden insbesondere mit den Arbeitsämtern, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern, den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden und den Finanzbehörden zusammen.“

## Artikel 18

## Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 1 b“ durch die Angabe „§ 1 b Satz 1, § 16 Abs. 1 Nr. 1b, Abs. 2 bis 5 sowie §§ 17 und 18“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1b werden die Wörter „als Verleiher mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung betreibt oder als Entleiher Leiharbeitnehmer tätig werden läßt“ durch die Wörter „gewerbsmäßig Arbeitnehmer überläßt oder tätig werden läßt“ ersetzt.

## Entwurf

2. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. den Rentenversicherungsträgern.“
- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt *gefaßt*:
- „3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

## Artikel 19

## Änderung des Altersteilzeitgesetzes

*In § 13 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „soweit Aufgaben und Rechte der Arbeitsämter berührt sind“ gestrichen.*

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In **Absatz 2** wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern **8 und 9** angefügt:
- „8. den Rentenversicherungsträgern,  
**9. den Trägern der Sozialhilfe.**“
- b) Absatz 2 wird wie folgt **geändert**:
- aa) **Nummer 3** wird wie folgt **gefaßt**:
- „3. unverändert
- bb) Nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ werden ein Komma und die Wörter „die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.

## Artikel 19

## Änderung des Altersteilzeitgesetzes

**Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:**

1. § 2 wird wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Über die Erbringung von Leistungen kann das Arbeitsamt vorläufig entscheiden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und zu ihrer Feststellung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Sie sind zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Anspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.“
3. In § 13 werden die Wörter „ , soweit Aufgaben und Rechte der Arbeitsämter berührt sind“ gestrichen.
4. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 20****Änderung des Zweiten Gesetzes  
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Dem § 19 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für diese Personen gelten die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Aufbringung der Mittel mit Ausnahme des § 173.“

**Artikel 21****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## 1. § 26 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes werden nur erbracht

1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, um im Zweifelsfalle festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Beschädigten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Beschädigten in Betracht kommen,

**Artikel 20**

unverändert

**Artikel 20a****Änderung des  
Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes**

In § 7 Abs. 4 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S...) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie § 159 des Arbeitsförderungsgesetzes“ gestrichen.

**Artikel 20b****Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Nach § 27 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Ein Abgabebescheid darf mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen werden, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält.“

**Artikel 21****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

0. In § 18c Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Arbeitsförderung“ ersetzt.

## 1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Beschädigten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Beschädigte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Beschädigten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann."

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 26 a Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Beschädigte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Beschädigte im Anschluß an die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.“

2. unverändert

**Artikel 22****Änderung des Justizmitteilungsgesetzes**

Das Justizmitteilungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(4)“ und die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.
  - b) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 9“ ersetzt.

**Artikel 22**

unverändert

**Artikel 23****Änderung der Ausgleichsrentenverordnung**

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Insolvenzausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzgeld“ und das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Drittes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 23**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Arbeitslosenhilfe sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 47 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 ff. oder Übergangsgeld nach § 26 a des Bundesversorgungsgesetzes,“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Wintergeld nach den §§ 212 und 213 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,“.

c) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Arbeitgebers“ die Wörter „oder der Bundesanstalt für Arbeit“ und nach der Angabe „§ 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Angabe „oder § 207 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

**Artikel 24****Änderung der  
Berufsschadensausgleichsverordnung**

In § 9 Abs. 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld,“ das Wort „Teilarbeitslosengeld,“ eingefügt, das Wort „Insolvenzausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzgeld“ sowie jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 25****Aufhebung der Verordnung über Fachausschüsse  
für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute**

Die Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute vom 8. April 1970 (BGBl. I S. 325) wird aufgehoben.

**Artikel 24**

unverändert

**Artikel 25****Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute vom 8. April 1970 (BGBl. I S. 325);
2. die Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter vom 16. Januar 1970 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2447).

**Artikel 25 a****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**1. § 3 wird wie folgt geändert:****a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:**

„2. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, die Eingliederungshilfe, das Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen auf Grund der in § 141 m Abs. 1 und § 141 n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 187 und § 208 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166 a des Arbeitsförderungsgesetzes oder in Verbindung mit § 143 Abs. 3 oder § 198 Satz 2 Nr. 6, § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren, Gesamtvollstreckungsverfahren oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder des § 183 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249 e Abs. 4 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung;“.

**b) Die Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:**

„28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 vom Hundert der Beiträge nicht übersteigen;“.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld oder Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Eingliederungshilfe und Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz.“

3. In § 39 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „und Arbeitsamt“ gestrichen.

4. In § 42 d Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes“ gestrichen.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 b wird wie folgt gefaßt:

„(2 b) § 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 2 d wird folgender Absatz 2 e eingefügt:

„(2 e) § 3 Nr. 28 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 e bis 2 j werden Absätze 2 f bis 2 k.

d) Absatz 23 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

e) Nach Absatz 28 a wird folgender Absatz 28 b eingefügt:

„(28 b) § 39 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Kalenderjahr 1998 anzuwenden.“

f) Der bisherige Absatz 28 b wird Absatz 28 c.

g) Nach Absatz 28 c wird folgender Absatz 28 d eingefügt:

„(28 d) § 42 d Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Kalenderjahr 1998 anzuwenden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- h) Nach Absatz 32 wird folgender Absatz 32 a eingefügt:

„(32 a) Die §§ 62 und 65 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

- i) Nach Absatz 32 a wird folgender Absatz 32 b eingefügt:

„(32 b) § 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.“

6. In § 62 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

7. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird der Satzteil vor dem Komma wie folgt gefaßt:

„Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis“.

8. In § 66 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

## Artikel 25 b

## Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

2. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 26****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 23 und 24 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 27****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 25 (§ 207 a SGB III), 58 (§ 421 a SGB III) und Artikel 3 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 a SGB V) treten am ... [einsetzen: erster Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens der übrigen Regelungen des Artikels 1 folgt] in Kraft.

(3) Artikel 24 (§ 9 Abs. 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung) tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, soweit er sich auf das Insolvenzgeld bezieht.

**Artikel 26**

unverändert

**Artikel 27****Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Artikel 1 Nr. 17 f (§ 183 Abs. 1 Satz 2 SGB III), Artikel 2 Nr. 2 a Buchstabe a (§ 28 b Abs. 2 SGB IV), 3 a (§ 28 o SGB IV), Artikel 4 Nr. 1 a (§ 146 SGB VI) und Artikel 24 (§ 9 Abs. 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung), soweit dieser sich auf das Insolvenzgeld bezieht, treten am 1. Januar 1999 in Kraft.**

**(4) Artikel 8 Nr. 1 (§ 115 a AFG) tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.**

## Bericht des Abgeordneten Adolf Ostertag

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012 ist in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/8653) ist zunächst auf BR-Drucksache 604/97 am 15. August 1997 in den Bundesrat eingebracht worden. Der Bundesrat beschloß auf seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme, mit der verschiedene Änderungen des Gesetzentwurfs gefordert wurden. In der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 16. Oktober 1997 (Drucksache 13/8794) werden die Vorschläge des Bundesrates zum Teil aufgegriffen, teilweise zurückgewiesen oder eine weitere Prüfung im Gesetzgebungsverfahren zugesagt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates auf BT-Drucksache 13/8653 in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Innenausschuß empfahl dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012 anzunehmen. Auf seiner Sitzung am 29. Oktober 1997 empfahl er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8653 anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen

bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012 zuzustimmen.

Der Finanzausschuß, der sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012 nur befaßte, soweit er Anpassungen an Änderungen im Bundesreisekostenrecht und im Steuerrecht (Artikel 1 Nr. 5, 6, 8 und 14) enthielt, empfahl dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 insoweit einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Auch mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8653 und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 13/8794 befaßte sich der Finanzausschuß in seiner Sitzung am 29. Oktober 1997 nur insoweit, wie diese Vorlagen Anpassungen an Änderungen im Bundesreisekostenrecht und im Steuerrecht enthielten. Er empfahl dem federführenden Ausschuß insoweit einstimmig, dem Gesetzentwurf und der Gegenäußerung zuzustimmen und um Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ergänzen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes, bei denen es sich um redaktionelle Änderungen des EStG an das Arbeitsförderungs-Reformgesetz und um die hälftige Freistellung der vom Arbeitgeber geleisteten Rentenversicherungsbeiträge im Sinne des § 187 a SGB IV handelt, wurden im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen. Der Vorschlag zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Aufhebung der Beschränkung der rückwirkenden Zahlung von Kindergeld auf sechs Monate) wurde einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/8012 und 13/8653 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschuß-Drucksache des Finanzausschusses 591/13, entspricht der Ausschuß-Drucksache Nr. 1186 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung) anzunehmen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. empfohlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 104. Sitzung am 29. Oktober 1997 mit den Stimmen der Mit-

glieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/8012 und 13/8653 in der Fassung der Änderungsanträge zuzustimmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/8012 und 13/8653 in der Fassung eines Antrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012 zuzustimmen. In bezug auf den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8653 und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 13/8794 bestätigte der Ausschuß in seiner Sitzung am 29. Oktober 1997 seinen Beschluß vom 1. Oktober 1997 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012 in seiner 116. Sitzung am 8. Oktober 1997 erstmalig beraten, die Beratungen in seiner 117. Sitzung am 29. Oktober 1997 fortgesetzt und auf seiner 118. Sitzung am 12. November 1997 abgeschlossen.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (siehe Ausschuß-Drucksache Nr. 1192) sind teilweise in die Beschlüsse des 11. Ausschusses eingeflossen.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses (vgl. Ausschuß-Drucksache 1211), die sich auf Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes bezogen, hat der Ausschuß übernommen.

Einstimmig angenommen wurde ein Antrag der Fraktion der SPD auf Änderung des § 416 Abs. 3 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (vgl. Artikel 1, Nr. 57 b), den sich die übrigen Fraktionen interfraktionell zu eigen gemacht hatten. Einstimmig wurde auch der Antrag der Fraktion der SPD, den § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (vgl. Artikel 9 Nr. 1 b) zu ändern, angenommen.

Bei der Gesamtabstimmung über Artikel 9 stimmten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS dieser Vorschrift zu, während sich die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihrer Stimme enthielten.

In der Schlußabstimmung ist der Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit

den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS angenommen worden.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/8012, 13/8653 und 13/8794

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8653 ist mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012 textgleich und enthält die Stellungnahme des Bundesrates gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/8794 enthält die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates.

Im wesentlichen geht es um folgendes:

Die in dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) vom 24. März 1997 enthaltene grundlegende Reform des Rechts der Arbeitsförderung tritt erst zum 1. Januar 1998 in Kraft. Zu den Zielen dieser Reform gehören u.a. die Verbesserung der Feststellbarkeit des Leistungsmissbrauchs sowie die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung. Dazu bedarf es einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit derjenigen Behörden, die über für die Aufdeckung wesentliche Daten verfügen und bei der Verfolgung effektiv zusammenarbeiten. Durch das Änderungsgesetz sollen

- durch Änderung des SGB III Unterrichtungspflichten der Bundesanstalt für Arbeit, der Ausländer- und anderer Länderbehörden zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung sowie der Hauptzollämter gegenüber Sozialhilfeträgern geregelt,
- durch Änderung des SGB VI die Rentenversicherungsträger in die Zusammenarbeit mit anderen Behörden einbezogen,
- durch Änderung des SGB VII die Träger der Unfallversicherung in vollem Umfang in die Zusammenarbeit mit anderen Behörden einbezogen,
- die Bundesanstalt und die Hauptzollämter zur Zusammenarbeit und Unterrichtung der Finanzbehörden verpflichtet,
- die Ausländerbehörden in die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einbezogen und
- die Zuständigkeit für die Bekämpfung mittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung von den Ländern auf die Bundesanstalt übertragen

werden.

Der Gesetzentwurf enthält ferner verwaltungsvereinfachende Regelungen für die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit mit Länderbehörden, z. B. bei der Förderung von Gefangenen, sowie vorwiegend redaktionelle Änderungen gesetzlicher Regelungen und Anpassungen gesetzlicher Regelungen an Änderungen im Bundesreisekostenrecht und Steuerrecht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Drucksachen 13/8012, 13/8653 und 13/8794 verwiesen.

### III. Ausschußberatungen

Der Ausschuß beriet eingehend die Voten der mitberatenden Ausschüsse. Die Empfehlungen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (siehe Ausschuß-Drucksache Nr. 1192) sind teilweise in die Beschlüsse des 11. Ausschusses eingeflossen. Abgelehnt wurde jedoch die Aufnahme einer Bestimmung, nach der Unternehmer gesamtschuldnerisch für Sozialversicherungsbeiträge haften sollen, die von ihnen beauftragte Nachunternehmer abzuführen haben, und die Verlängerung der Ausschlußfrist von zwei auf bis zu vier Jahre bei der Bewerbung um und Erteilung von öffentlichen Aufträgen im Falle von Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Der Empfehlung des 18. Ausschusses, mit einer Entschliebung die Bundesregierung aufzufordern, in Ergänzung der Maßnahmen gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit und zur Herstellung fairer Arbeitsmarktverhältnisse die Regierungsabkommen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern zu kündigen sowie dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Behörden verstärkt an den Wochentagen Freitag und Samstag kontrollieren, folgte der 11. Ausschuß ebenfalls nicht.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses (vgl. Ausschuß-Drucksache 1211), die sich auf Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes bezogen, sind – mit geringfügigen redaktionellen Änderungen – vom Ausschuß übernommen worden.

Einig war sich der Ausschuß über die Änderung des § 416 Abs. 3 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (vgl. Artikel 1 Nr. 57 b) und über die Einfügung in Artikel 9, Nr. 1 b) „auf Verlangen der Prüfbehörde auch auf der Baustelle,“. Diese Formulierung ist im Ausschuß eingehend beraten worden. Die Regelung soll nach Auffassung des Ausschusses besonders dann zum Tragen kommen, wenn Baustelle und Aufbewahrungsort weit auseinanderliegen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erklärten, es sei – um die Reform des Rechts der Arbeitsförderung insgesamt nicht zu gefährden – im AFRG von einer Weiterentwicklung und Ergänzung bestimmter Regelungsbereiche insbesondere dann Abstand genommen worden, wenn das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden betroffen gewesen sei oder der Bundesanstalt neuartige Aufgaben außerhalb des klassischen Bereichs der Arbeitsförderung übertragen werden sollten. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes werde das AFRG sinnvoll komplettiert. Kernbestand des Entwurfs sei die bessere und effektivere Zusammenarbeit beim Kampf gegen Leistungsmißbrauch und illegale Beschäftigung. Allein 1995 hätten die Arbeitsämter eine Schadenssumme von rund 200 Mio. DM durch Leistungsmißbrauch aufgedeckt. Wer den Sozialstaat nicht überfordern und den Standort Deutschland konkurrenzfähig halten wolle, müsse den Sozialmißbrauch

bekämpfen. Das Instrumentarium für die Zusammenarbeit der Kontrollbehörden werde daher verbessert. Daneben müsse die Übermittlung von Daten zwischen dem Statistischen Bundesamt oder den Statistischen Ämtern der Länder und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) neu geregelt werden, um den Überblick über den Arbeitsmarkt zu verbessern. Dazu sei die Unterstützung der Länder erforderlich, die sich ihrer Verantwortung nicht entziehen dürften. Da mit dem AFRG das Monopol der Berufsberatung aufgegeben worden sei, müsse zum Schutze Jugendlicher vor mißbräuchlicher Berufsberatung durch Dritte die Möglichkeit geschaffen werden, die Beratungstätigkeit zu untersagen. Ferner enthalte der Gesetzentwurf mehrere verwaltungsvereinfachende Regelungen für die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit mit Länderbehörden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD vertraten die Auffassung, mit dem AFRG seien von der Bundesregierung das Ziel der Vollbeschäftigung aufgegeben und die aktive Arbeitsmarktpolitik zu einer Restgröße degradiert worden. Die Bundesregierung und die Koalitionsparteien betrieben auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik reine Flickschusterei anstatt das Arbeitsförderungsgesetz wirklich zu reformieren. Auch der vorliegende Gesetzentwurf behebe nicht den Schaden, den das AFRG angerichtet habe. Im übrigen handele es sich bei dem SGB III-ÄndG um nichts anderes als denjenigen Teil des ursprünglichen AFRG, der der Zustimmung des Bundesrates bedurft habe und der allein aus diesem Grund aus dem ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren herausgelöst worden sei. Dieses Verfahren werde von der Fraktion der SPD nach wie vor schärfstens kritisiert.

Inhaltlich sei die mit dem SGB III-ÄndG verfolgte Zielsetzung, den Leistungsmißbrauch und die illegale Beschäftigung zu bekämpfen, im Grundsatz richtig. Dies gelte vor allem für die Ausweitung der Unterrichts- und Zusammenarbeitspflichten verschiedener Behörden, die Verbesserung ihrer Eingriffsbefugnisse, die Erhöhung von Bußgeldern und die Verschärfung von Kontroll- und Ausweispflichten. Zur wirksamen Bekämpfung der illegalen Beschäftigung sei vor allem die Verschärfung der Anmelde- und Aufzeichnungspflichten für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer und die Errichtung eines inländischen Gerichtsstandes für die Geltendmachung ihrer Ansprüche wichtig.

Zu begrüßen sei auch, daß auf Initiative des Bundesrates einige falsche Weichenstellungen des AFRG wenigstens teilweise korrigiert würden. Dies gelte vor allem für die Streichung eines erhöhten Eingliederungszuschusses bei abgesenktem Tariflohn und die Neuregelung der Anrechnung von Entlassungsabfindungen auf das Arbeitslosengeld. Zwar seien mit der jetzt gefundenen Regelung die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Anrechnung nicht beseitigt, aber wenigstens dürfte die Mehrzahl der Abfindungen nach Kündigungsschutzprozessen künftig anrechnungsfrei bleiben. Arbeitsmarktpolitisch nützlich seien auch die Lockerung der Zuweisungsvoraussetzungen bei Vergabe-ABM, die Ausdehnung des neuen Lohnkosten-

zuschusses für gewerbliche Unternehmen auf ganz Berlin und einige gesetzliche Klarstellungen, z. B. bei Sozialplanmaßnahmen und dem Stellvertretermodell. In einer Gesamtbewertung müsse man jedoch unverändert feststellen, daß die zentrale Weichenstellung in der Arbeitsmarktpolitik so falsch sei, daß diese sinnvollen Korrekturen gesamtwirtschaftlich kaum einen durchgreifenden Nutzen brächten. Unverändert sei richtig, daß die Bundesregierung sich aus ihrer Verantwortung für den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosen herausstehle; die Regierung sei unfähig, das Ziel der Halbierung der Arbeitslosigkeit ernsthaft anzugehen.

Auch die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierten das AFRG, in dessen Ergebnis die aktiven und passiven Leistungen der Arbeitslosenversicherung drastisch verschlechtert worden seien. Unverständlich sei es, das AFRG so kurz nach seinem Inkrafttreten schon zu ändern. Die Bundesregierung wolle sich mit dem AFRG und dem vorliegenden Gesetzentwurf aus ihrer beschäftigungspolitischen Verantwortung stellen. Die katastrophalen Einbrüche auf dem Arbeitsmarkt insbesondere in den neuen Bundesländern seien auch auf die kurz-sichtigen Sparmaßnahmen auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeit zurückzuführen. Die Koalition versuche – nachdem sie das AFRG am Bundesrat vorbei in Kraft gesetzt und um die zustimmungspflichtigen Teile bereinigt habe – nachträglich die Zustimmung der Opposition und der Mehrheit des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf zu erlangen. Nichtsdestotrotz enthielten die jetzt vorliegenden Änderungen immerhin einige Verbesserungen gegenüber dem Status quo, daher werde die Fraktion den Gesetzentwurf nicht ablehnen.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. waren der Ansicht, daß mit dem AFRG eine notwendige und richtige Reform der Arbeitslosenversicherung auf den Weg gebracht worden sei, die jedoch durch die Blockadepolitik des SPD-dominierten Bundesrates nicht vollständig habe erfolgen können. Da alle zustimmungsbedürftigen Teile hätten herausgelöst werden müssen, habe das SGB III Lücken, die nunmehr geschlossen würden. Insbesondere gehe es um die konsequente Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs und der illegalen Beschäftigung sowie einer besseren Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und anderen Behörden. Auch der Opposition müßte daran gelegen sein, auf diesen Gebieten Fortschritte zu erzielen.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS warfen der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen vor, keine Konzepte gegen die anhaltende Massenarbeitslosigkeit und die Haushaltslöcher zu haben. Das AFRG und der vorliegende Gesetzentwurf enthielten viele Regelungen, die zum Abbau von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beitragen. Neue Arbeitsplätze würden damit nicht geschaffen. Mit dem Änderungsgesetz schüre die Bundesregierung populistisch vorhandene Ressentiments gegen die angeblich arbeitsunwilligen Arbeitslosen. Sie stelle die Arbeitslosen grundsätzlich unter den Verdacht des Leistungsmissbrauchs und fördere damit deren soziale und materielle Ausgrenzung.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8012 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

### Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Neueinfügung von weiteren Artikeln und der Umbenennung des Artikels 25.

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Folgeänderungen zur Änderung der §§ 164, 360, 421 b.

#### Zu Nummer 4 a (neu)

Die Regelung stellt sicher, daß Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, die die Möglichkeit nutzen, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien zu lassen (s. Artikel 3 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V), im Falle längerer Arbeitsunfähigkeit keine leistungsrechtlichen Nachteile durch den Bezug von Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung entstehen. Die Ergänzung bewirkt, daß die Betroffenen auch dann in die Versicherungspflicht (den Schutzbereich) der Arbeitslosenversicherung einbezogen sind, wenn dem Bezug von Krankentagegeld unmittelbar der Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vorausgeht.

#### Zu Nummer 4 b Buchstabe a (neu)

Bereinigung eines Redaktionsversehens. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

#### Zu Nummer 4 b Buchstabe b (neu)

Mit der Änderung sollen Arbeitnehmer, die aufgrund der Gemeindeordnungen verschiedener Bundesländer in kleinen und mittleren Gemeinden als ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Beigeordneter beschäftigt werden, von der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch befreit werden, um Auswirkungen der Versicherungspflicht zu vermeiden, die dem besonderen Charakter dieser von einer politischen Wahl bestimmten Beschäftigung nicht gerecht werden.

Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (BGBl. I 1997, S. 594) am 1. April 1997 waren ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung – in aller Regel beitragsfrei zur Bundesanstalt für Arbeit, weil der zeitliche Umfang ihrer Amtsausübung regelmäßig unter 18 Stunden wöchentlich und damit unter der für die Beitragspflicht nach dem Arbeitsför-

derungsgesetz maßgeblichen Kurzzeitigkeitsgrenze liegt. Vom 1. April 1997 an ist an die Stelle dieser Kurzzeitigkeitsgrenze die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch getreten. Versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit ist danach grundsätzlich, wer entweder mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden oder einem Arbeitsentgelt von mehr als 1/7 der Bezugsgröße der Sozialversicherung (1997 610 DM in den alten und 520 DM in den neuen Bundesländern) beschäftigt ist.

Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete unterfallen daher wegen der in den entsprechenden Normen der Bundesländer festgelegten Entschädigung für das Ehrenamt nunmehr der Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit. Sie erwerben dadurch – ungewollt – aufgrund ihres politischen Wahlamtes Ansprüche auf Entgeltersatzleistungen der Arbeitslosenversicherung. Da die Arbeitslosenversicherung dieser besonderen Art der Beschäftigung nicht gerecht werden kann, sollen Personen in einer Beschäftigung als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter versicherungsfrei sein.

#### Zu Nummer 4 b Buchstabe c (neu)

Die Regelung ist eine Folge der Einführung einer Zeitgrenze im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung (vgl. Änderung des § 118 Abs. 2). Beschäftigungen, die in mehr als geringfügigem Umfang ausgeübt werden, begründen grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies soll jedoch ausnahmsweise nicht für Beschäftigungen gelten, die während eines Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, d. h. mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich, ausgeübt werden. Die Vorschrift vermeidet, daß derartige Beschäftigungen während eines Leistungsanspruches gleichzeitig wieder zur Begründung eines neuen Anspruches dienen. Versicherungsfreiheit besteht danach auch dann, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach den Vorschriften dieses Buches ruht.

Satz 2 stellt klar, daß mehr als geringfügige Beschäftigungen, die neben einem Anspruch auf Teilarbeitslosengeld ausgeübt werden, nicht zur Versicherungsfreiheit führen, da ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld gerade voraussetzt, daß der Berechtigte eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung weiter ausübt.

#### Zu Nummer 5 a (neu)

Die Übernahme von Betreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder soll weiterhin wie im Rahmen der Regelung im Arbeitsförderungsgesetz ermöglicht werden. Sie ist erforderlich, um auch insbesondere Frauen die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zu ermöglichen. Teilnehmer an Trainingsmaßnahmen erhalten im übrigen lediglich weiterhin Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe.

#### Zu Nummer 6 a (neu)

Die Arbeitnehmerhilfe soll auch für Tage gezahlt werden, an denen der Arbeitnehmer weniger als sechs Stunden beschäftigt war, wenn er innerhalb

der Kalenderwoche, in der diese Tage liegen, mindestens 30 Stunden und arbeitstäglich im Durchschnitt mindestens sechs Stunden beschäftigt war. Die Regelung berücksichtigt, daß bei Erntearbeiten bedingt durch Witterung und Reifegrad teilweise weniger als sechs Stunden täglich gearbeitet werden kann und teilweise mehr als sechs Stunden täglich gearbeitet werden muß.

#### Zu Nummer 8 a (neu)

Durch eine betriebsnahe berufliche Weiterbildung können die Eingliederungschancen von arbeitslosen Arbeitnehmern verbessert werden. Die Änderung soll dazu beitragen, daß betriebliche Arbeitsplätze, die vorübergehend wegen der Weiterbildung eines beschäftigten Arbeitnehmers nicht besetzt sind, für die berufliche Weiterbildung eines Arbeitslosen besser genutzt werden können. Damit soll auch positiven Erfahrungen im Rahmen sog. „Stellvertreter-“ bzw. „Job-Rotations-Modellen“, wie sie insbesondere in skandinavischen Ländern und einigen Bundesländern bereits mit Erfolg erprobt worden sind, Rechnung getragen werden.

#### Zu Nummer 9 a (neu)

Da die Bundesanstalt für Arbeit nach der Vorschrift in besonderen Einrichtungen für Behinderte auch schulische Ausbildungen fördern kann, ist die einschränkende Formulierung des ersten Halbsatzes mißverständlich und wird deshalb gestrichen.

#### Zu Nummer 10 a Buchstabe a (neu) und b (neu)

Anders als in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung hat die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) in der Arbeitslosenversicherung nicht nur Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht, sondern auch im Leistungsrecht für die Abgrenzung von arbeitslosen zu nicht arbeitslosen Arbeitnehmern. Erste Erfahrungen mit der Geringfügigkeitsgrenze haben gezeigt, daß die Entgeltgrenze der Geringfügigkeitsregelung kein geeignetes Abgrenzungskriterium für den Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“ darstellt. Daher soll die Geringfügigkeitsgrenze nur für die Frage der Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit herangezogen werden, während die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit allein durch eine Zeitgrenze definiert werden soll: Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sollen durch die Ausübung einer Beschäftigung, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfaßt, ihren Leistungsanspruch nicht verlieren.

Dieser Änderung entsprechend ist künftig, um den Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“ beenden zu können, die Aufnahme einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich erforderlich. Dementsprechend muß sich die Beschäftigungssuche des Arbeitslosen auf solche Beschäftigungen erstrecken.

#### Zu Nummer 10 a Buchstabe c (neu)

Folgeänderung zur Einführung einer Zeitgrenze im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung.

*Zu Nummer 10b (neu) und 10c (neu)*

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Wiedereinführung einer Zeitgrenze im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung (Änderung des § 118 Abs. 2 SGB III). Um den Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“ beenden zu können, ist künftig die Aufnahme einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich erforderlich. Dementsprechend muß der Arbeitslose für solche Beschäftigungen auch zur Verfügung stehen.

*Zu Nummer 10c1 (neu)*

Mit dem Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) ist die Dauer des Grundwehrdienstes von zwölf auf zehn Monate verkürzt worden. Für Wehrdienstleistende können sich deshalb sowohl nach derzeitiger als auch nach der ab 1. Januar 1998 geltenden Rechtslage gegenüber dem 13 Monate umfassenden Zivildienst Nachteile im Arbeitslosenversicherungsschutz ergeben. Schüler und Studenten, die im Anschluß an ihre Ausbildung nach mindestens zweimonatiger Arbeitsuche Wehrdienst leisten, sind während dieses Dienstes zwar für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, die Versicherungsdauer reicht jedoch zur Erfüllung der Anwartschaftszeit (von grundsätzlich zwölf Monaten) und damit zum Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht aus. Beziehen von Arbeitslosengeld, dessen Höhe aufgrund vorangegangener betrieblicher Berufsausbildung nach einem geminderten Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent des tariflichen Entgelts bemessen wird, steht diese Leistung nach Beendigung des zehnmönatigen Wehrdienstes – anders als nach Beendigung des Zivildienstes – lediglich in unveränderter Höhe und nur für die Restdauer des früheren Anspruchs, nicht dagegen – was bei erneuter Erfüllung der Anwartschaftszeit der Fall wäre – nach dem durchschnittlichen Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld und für eine zusätzliche Anspruchsdauer zu.

Die Neuregelung beseitigt diese Benachteiligungen beim Arbeitslosenversicherungsschutz für Wehrdienstleistende gegenüber Zivildienstleistenden, indem sie die Anwartschaftszeit für beide Personengruppen auf einheitlich zehn Monate festlegt.

*Zu Nummer 10d (neu)*

Es ist sozialpolitisch geboten, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld wahrende Regelung des § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auch auf Pflegepersonen zu erstrecken, die Angehörige pflegen, die keine Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, z. B. weil sie die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllen, aber wegen gleicher Pflegebedürftigkeit Leistungen nach den Vorschriften der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen. In diese Regelung werden auch Pflegepersonen einbezogen, die Angehörige pflegen, die bei gleicher Pflegebedürftigkeit allein aufgrund gesetzlicher Konkurrenzregelungen gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften (z. B. Gesetzliche

Unfallversicherung, Bundesversorgungsgesetz) beziehen.

Als Zeiten der Pflege werden alle Zeiten berücksichtigt, in denen die Pflegeperson den Angehörigen wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat.

*Zu Nummer 10e (neu)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Wiedereinführung einer Zeitgrenze im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung (§ 118 Abs. 2 SGB III). Um den Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“ beenden zu können, ist künftig die Aufnahme einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich erforderlich. Dementsprechend muß die Sonderregelung zur Zahlung von Arbeitslosengeld bei verminderter Leistungsfähigkeit darauf abstellen, daß der Arbeitslose solche Beschäftigungen nicht mehr aufnehmen kann.

*Zu Nummer 10e1 (neu)*

Folgeänderung zur Änderung des § 123.

*Zu Nummer 11 Buchstabe a*

Die Regelung ist gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

*Zu Nummer 11 Buchstabe b*

Die Vorschrift ist eine Folgeregelung zur Einführung einer Sonderanwartschaftszeit für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende (vgl. Änderung des § 123 SGB III) und berücksichtigt, daß diese Personen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits mit einer Dienstzeit von zehn Monaten erwerben können. Dementsprechend wird auch der Regelbemessungszeitraum von 52 Wochen auf grundsätzlich 43 Wochen verkürzt.

*Zu Nummer 13a (neu)*

Bemessungsrechtliche Folgeregelung zur Einführung des Teilübergangsgeldes.

*Zu Nummer 13b (neu)*

Anpassung der Vorschrift an den Sprachgebrauch des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

*Zu Nummer 14a Buchstabe a (neu)*

Die Änderung stellt klar, daß die Anrechnung sich nur auf den nach Abzug der Steuern verbleibenden Nettobetrag bezieht.

*Zu Nummer 14a Buchstabe b (neu)*

Die Änderung berücksichtigt den Beschluß des Bundesrates vom 26. September 1997 (BR-Drucksache 604/97). Die Veränderung der Regelung durch Einführung eines Mindestfreibetrages von 10 000 DM und die stärkere Berücksichtigung von Zeiten der Betriebszugehörigkeit bei der Ermittlung des Freibetrages soll die Möglichkeiten für Sozialpartner und Betriebe erleichtern, im Falle unumgänglicher Entlassungen sozialverträgliche Lösungen zu finden.

*Zu Nummer 15 Buchstabe a*

Der erste Teil des Antrags ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 118 Abs. 2 SGB III, wonach eine weniger als 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht entfallen läßt. Soweit der Arbeitslose aus dieser Beschäftigung Einkommen erzielt, soll dieses Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Der zweite Teil des Antrags beinhaltet eine Klarstellung: Nach § 141 SGB III wird Nebeneinkommen, das ein Empfänger von Arbeitslosengeld aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, die er während des Leistungsbezuges ausübt, auf das Arbeitslosengeld nicht angerechnet, wenn es einen bestimmten Mindestfreibetrag, der sich nach der Bezugsgröße der Sozialversicherung richtet, nicht übersteigt. Die Änderung stellt klar, daß dieser Betrag  $\frac{1}{14}$  der monatlichen Bezugsgröße entspricht.

*Zu Nummer 15 Buchstabe b und c*

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden – entsprechend der Gliederung in § 118 Abs. 3 SGB III – zusammengefaßt. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 118 Abs. 2 SGB III, wonach eine weniger als 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht entfallen läßt.

*Zu Nummer 16 Buchstabe a0 (neu)*

Anpassung an die Aufhebung von § 12 des Mutterschutzgesetzes mit dem Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996 mit Wirkung zum 1. Januar 1997.

*Zu Nummer 16 a (neu)*

§ 158 Abs. 1 SGB III enthält eine Regelung, wonach für Arbeitnehmer, die vor der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld bezogen haben, bei der Bemessung des Unterhaltsgeldes grundsätzlich das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen ist, nach dem zuletzt das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. Wie beim Arbeitslosengeld soll das Arbeitsentgelt aus sogenannten Zwischenbeschäftigungen nur berücksichtigt werden, wenn durch diese Zwischenbeschäftigungen die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt wird. Die Regelung trägt im Interesse der Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Beschleunigung der Bewilligung von Unterhaltsgeld nach vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld bei (vgl. Drucksache 13/4941 S. 182).

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 123 bezüglich des Versicherungsschutzes für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende dar.

*Zu Nummer 16 b (neu)*

Folgeänderung zur Änderung des § 141.

Anders als der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt der Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht mit Auf-

nahme einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung. Die Änderung stellt sicher, daß Nebeneinkommen aus einer Beschäftigung, die 15 oder mehr Wochenstunden umfaßt und neben dem Bezug von Unterhaltsgeld ausgeübt wird, ebenfalls angerechnet wird.

*Zu Nummer 17 Buchstabe a*

Buchstabe a entspricht der in Nummer 17 des Gesetzentwurfs bereits vorgesehenen Korrektur eines Redaktionsversehens.

*Zu Nummer 17 Buchstabe b*

Flexibilisierung der beruflichen Eingliederung Behinderter durch Einführung eines Teilübergangsgeldes in Anlehnung an das Teilunterhaltsgeld nach § 154 SGB III.

*Zu Nummer 17 a (neu)*

Folgeänderung zur Änderung des § 160 Abs. 1; Regelung in Anlehnung an entsprechende Regelungen beim Teilunterhaltsgeld gemäß § 158 Abs. 4.

*Zu Nummer 17 b (neu)*

Regelung in Anlehnung an eine entsprechende Regelung beim Teilunterhaltsgeld gemäß § 159 Abs. 4.

*Zu Nummer 17 c (neu)*

Nach dem bis Ende 1997 geltenden Recht des Arbeitsförderungsgesetzes ist für den Beginn der Kurzarbeitergeldzahlung für Arbeitnehmer in Betrieben der Tag des Eingangs der Anzeige des Arbeitsausfalls beim Arbeitsamt maßgebend. Für Heimarbeiter wird bisher das Kurzarbeitergeld ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats gezahlt, weil bei ihnen die Bemessung des Kurzarbeitergeldes nur für Kalendermonate, nicht für einzelne Tage oder Stunden, erfolgen kann. Nach den Vorschriften des SGB III wird das Kurzarbeitergeld künftig grundsätzlich – auch für Arbeitnehmer in Betrieben – für Kalendermonate berechnet. Das Kurzarbeitergeld wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall beim Arbeitsamt eingegangen ist. Somit ist ein unterschiedlicher Beginn des Kurzarbeitergeldes für Heimarbeiter und für Arbeitnehmer in Betrieben nicht mehr erforderlich; die Streichung des bisherigen Satzes 1 in § 176 Abs. 3 dient der Rechtsvereinheitlichung.

Die neuen Sätze 1 und 3 in § 176 Abs. 3 beinhalten Ergänzungen, die wegen der Besonderheiten der Heimarbeit notwendig sind und bisher in der – künftig wegfallenden – Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter (vgl. Artikel 25) geregelt waren.

*Zu Nummer 17 d (neu)*

Die Regelung berücksichtigt, daß Schwankungen in der Auftragslage und damit in der Höhe des Entgelts für die Heimarbeit eigentümlich sind. Deshalb ist es notwendig, für die Feststellung des Sollentgelts nicht nur einen Kalendermonat, sondern einen längeren

Zeitraum (in der Regel sechs Monate) zugrunde zu legen. Die Vorschrift entspricht der in der bisherigen Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter (§ 5 Abs. 1) enthaltenen Regelung.

*Zu Nummer 17 e (neu)*

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter ist nicht mehr erforderlich, da alle speziellen Regelungen für das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter im SGB III enthalten sind.

*Zu Nummer 17 f (neu)*

Die Regelung stellt klar, daß z. B. Zuschüsse, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, wie bisher einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen können. §§ 14, 17 SGB IV und die Arbeitsentgeltverordnung gelten insoweit nicht.

*Zu Nummer 18*

Anpassung an die beim Arbeitslosengeld geltende Regelung (§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1).

*Zu Nummer 18 a (neu)*

Die Arbeitslosenhilfe wird nur erbracht, wenn der Arbeitslose bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden Einkommen und Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten berücksichtigt.

Die Änderung stellt klar, daß ein Arbeitsloser nicht nur dann nicht bedürftig ist, wenn die Erbringung der Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist, sondern auch, soweit Vermögen aufgrund der Rechtsverordnung nach § 206 Nr. 1 zu berücksichtigen ist. Die Regelung entspricht der von der Rechtsprechung bestätigten Praxis der Bundesanstalt für Arbeit.

*Zu Nummer 18 b (neu)*

Anpassung an die Terminologie des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

*Zu Nummer 20*

Folgeänderung zur Änderung des § 192 Satz 2 Nr. 3.

*Zu Nummer 24*

Folgeänderung zur Änderung des § 141 Abs. 3 und 4 SGB III.

*Zu Nummer 25 a (neu)*

Auf die Möglichkeit, den Eingliederungszuschuß bei einem abgesenkten Arbeitsentgelt erhöhen zu können, soll verzichtet werden.

*Zu Nummer 25 b (neu)*

Klarstellung, daß der Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer im Rahmen der verlängerten Förderung maximal für 60 Monate geleistet werden kann.

*Zu Nummer 25 c (neu)*

Durch die Öffnung der Förderungsvoraussetzungen auch für Personen, die vor ihrer Einstellung die Voraussetzungen für Unterhaltsgeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld bei Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter bei Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen erfüllen würden, wird die Eingliederung von Behinderten und von Berufsrückkehrern, insbesondere von Frauen, erleichtert.

*Zu Nummer 27*

Redaktionelle Änderung.

*Zu Nummer 27 a (neu)*

Redaktionelle Berichtigung. Entsprechend geltendem Recht soll der Zuschuß zur Ausbildungsvergütung bei außerbetrieblicher Ausbildung ab dem zweiten Ausbildungsjahr jährlich steigen. Dies entspricht auch der allgemeinen Regelung des § 10 des Berufsbildungsgesetzes.

*Zu Nummer 27 b (neu)*

*Zu Buchstabe a*

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Förderung von Sozialplanmaßnahmen dann ausgeschlossen ist, wenn der Sozialplan für den einzelnen Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht. Nicht ausgeschlossen ist dagegen eine Förderung, wenn der Sozialplan z. B. für eine bestimmte Personengruppe Abfindungen und für einen anderen Personenkreis Eingliederungsmaßnahmen vorsieht, ein individuelles Wahlrecht der Arbeitnehmer aber nicht eingeräumt wird.

*Zu Buchstabe b*

Klarstellung des Regelungsinhalts. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß grundsätzlich auch solche Maßnahmen förderungsfähig sind, die in Sozialplänen außerhalb des Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes oder in sozialplanähnlichen Vereinbarungen (z. B. im Bereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften) vorgesehen sind.

*Zu Nummer 27 c (neu)*

Redaktionelle Berichtigung.

*Zu Nummer 27 d (neu)*

Durch die verstärkte Vergabe von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) an Wirtschaftsunternehmen soll vor allem eine Verbesserung der Eingliederungsaussichten der geförderten Arbeitnehmer in den ungeforderten Arbeitsmarkt erreicht werden. Um die Bereitschaft gewerblicher Unternehmen zur Beteiligung an Vergabe-ABM zu erhöhen, sind Hemmnisse zu beseitigen, die sich insbesondere aus der Notwendigkeit ergeben können, ausschließlich Langzeitarbeitslose zur Erledigung der geförderten Arbeiten einzustellen. Durch die Neuregelung wird zugelassen, daß auch arbeitslose Leistungsbezieher,

die erst für die Dauer von einem halben Jahr beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind, von den Arbeitsämtern in Vergabe-ABM zugewiesen werden können.

#### Zu Nummer 27 e (neu)

Die ABM-Förderung ist auch im SGB III als Individualförderung für von Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer ausgestaltet. Dementsprechend wird vom Arbeitsamt ein bestimmter prozentualer Anteil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts gefördert. Daneben können vom Arbeitsamt unter den Voraussetzungen des § 266 Abs. 1 und 2 auch zusätzliche Zuschüsse und Darlehen erbracht werden; hierbei können neben den Personal- auch Sachkosten des Trägers aus der Durchführung der geförderten Maßnahme gefördert werden (z. B. bei Vergabe der Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen). Die Neuregelung berücksichtigt, daß die geförderten Sachkosten eines Trägers regelmäßig auch dann anfallen, wenn sich die Personalkosten der ABM-Beschäftigten – z. B. durch Abberufung eines Arbeitnehmers aus der Maßnahme – verringern. Gegen Ende einer Maßnahmeförderung kann das Ausscheiden eines ABM-Beschäftigten häufig auch nicht mehr durch die ersatzweise Zuweisung eines anderen Arbeitnehmers ausgeglichen werden. In dieser Situation wäre es für einen ABM-Träger unbillig hart, wenn sich aus der Reduzierung der geförderten Lohnkosten zwangsläufig eine Reduzierung der Sachkostenförderung ergeben müßte.

#### Zu Nummer 30 Buchstabe a 0 (neu)

Redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 30 a (neu)

Redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 32 Buchstabe b 0 (neu)

Redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 32 Buchstabe b 1 (neu)

Die nach dem Berufsbildungsgesetz und den anderen Gesetzen für die berufliche Ausbildung zuständigen Stellen, im wesentlichen die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, werden von der Verpflichtung zur Beantragung einer Erlaubnis zur Ausbildungsvermittlung freigestellt. Der Katalog der nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wird entsprechend ergänzt. Die mit dem Erlaubnisvorbehalt bezweckte Gewährleistung der Eignung und Zuverlässigkeit ist bei diesen Stellen gegeben. Sie erfüllen Aufgaben, die den Bereich der Ausbildungsvermittlung berühren: Sie überwachen die Durchführung der Berufsausbildung und fördern sie durch Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden. Zu diesem Zweck bestellen sie Ausbildungsberater (siehe z. B. § 45 des Berufsbildungsgesetzes). Die Änderung erspart den mit der Beantragung einer Erlaubnis für Kammern und Arbeitsämter verbundenen Aufwand und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

#### Zu Nummer 32 Buchstabe b

Satz 1 dient der redaktionellen Klarstellung. Gemäß Satz 2 bleiben die Kammern nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zur Meldung statistischer Daten an die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet. Dies dient der erforderlichen Transparenz über die Bewegungsvorgänge auf dem Ausbildungsmarkt.

#### Zu Nummer 36 a (neu)

Arbeits- und Hauptzollämter stoßen bei ihren Prüfungen nach § 304 Drittes Buch Sozialgesetzbuch wegen illegaler Beschäftigung immer wieder auf ausländische Arbeitnehmer, die weder über eine Arbeitserlaubnis noch über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Die Arbeits- und Hauptzollämter werden nicht immer – insbesondere bei Spontanprüfungen – von den Ausländerbehörden oder der Polizei begleitet, die bei fehlender Aufenthaltsgenehmigung die notwendigen Maßnahmen nach dem Ausländerrecht ergreifen können.

Daher stellt die vorgesehene neue Vorschrift sicher, daß der Ausländer auch gegenüber den Arbeits- und Hauptzollämtern verpflichtet ist, den Paß, Paßersatz oder Ausweisersatz vorzulegen und auszuhändigen, sowie, sofern sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, vorübergehend zu überlassen (vgl. § 40 Abs. 1 Ausländergesetz). Damit wird eine Lücke bei der Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung geschlossen. Die Arbeits- und Hauptzollämter können, wenn sie bei der Einsichtnahme in die Ausweispapiere des Ausländers Anhaltspunkte für Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften feststellen, die nach § 63 Abs. 1 und 2 Ausländergesetz zuständigen Behörden unterrichten (vgl. Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 38).

#### Zu Nummer 38

Folgeänderung zur Änderung von § 306 Abs. 1.

Ergeben sich für die Arbeits- oder Hauptzollämter Anhaltspunkte für Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften, sind Paß, Paßersatz oder Ausweisersatz, Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung des überprüften ausländischen Arbeitnehmers unverzüglich der nach § 63 Abs. 1 und 2 Ausländergesetz zuständigen Ausländerbehörde zuzuleiten.

#### Zu Nummer 42 a (neu)

Beim Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld erfordern die Prüfung der vom Arbeitgeber eingereichten Nachweise und die Überprüfung seiner Berechnung der Leistung regelmäßig längere Zeit. Die Bundesanstalt erbringt diese Leistungen bereits, bevor die Feststellung der Voraussetzungen für den Anspruch abgeschlossen ist, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, überzahlte Leistungen zu erstatten. Gegen diese Praxis wurden in jüngster Zeit Bedenken erhoben.

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch sieht vor, daß über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entschieden werden kann, wenn zur Feststellung der

Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Das ist beim Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld regelmäßig der Fall.

Soweit nach der Prüfung der Nachweise und der Überprüfung der Berechnung mit der abschließenden Entscheidung eine Leistung nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, ist der jeweils betroffene Arbeitnehmer erstattungspflichtig. Beim Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld besteht allerdings die Besonderheit, daß die Leistung nicht vom Anspruchsberechtigten selbst beantragt werden kann. Antragsberechtigt sind vielmehr der Arbeitgeber und die Betriebsvertretung (§ 323 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB III). Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld nachzuweisen (§ 320 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Er hat insoweit im Leistungsverfahren die Stellung eines Treuhänders seiner Arbeitnehmer (vgl. BSG SozR 3-4100 § 71 Nr. 1 S. 4). Der in Absatz 3 Satz 2 SGB III einzufügende zweite Teilsatz soll klarstellen, daß er diese Stellung auch hat, soweit Leistungen zu erstatten sind. Er ergänzt den ersten Teilsatz, der die materielle Erstattungspflicht regelt.

#### Zu Nummer 42 b (neu)

Folgeänderung zur Berücksichtigung der Steuerbelastung bei der Anrechnung von Entlassungsschädigungen nach § 140 SGB III.

#### Zu Nummer 44 Buchstabe a

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 44 des Gesetzentwurfs.

#### Zu Nummer 44 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Änderung soll es der Bundesanstalt ermöglichen, soweit wegen der Gewährung einer Rente oder von Übergangsgeld ein Erstattungsanspruch gegen einen Rentenversicherungsträger oder einen Rehabilitationsträger besteht, von ihm nicht nur die Erstattung der Hauptleistung (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld), sondern auch der Nebenleistung (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) zu verlangen, ohne daß der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden muß. Das geltende Recht behandelt insoweit Haupt- und Nebenleistung unterschiedlich. Der nur wegen der Nebenleistung erforderliche Aufhebungsbescheid ist für die Betroffenen verwirrend, weil sie nicht ohne weiteres erkennen können, daß er keinen Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X wegen der Hauptleistung auslöst (vgl. Bundessozialgericht, Urteil 7 RAr 46/90 vom 31. Oktober 1991 – SozSich 1993, RsprNr. 4455). Die Änderung vereinfacht das Verwaltungsverfahren.

#### Zu Nummer 44 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Klarstellung, daß der zuständige Rentenversicherungs- oder Rehabilitationsträger gegenüber der Bundesanstalt auch in „Nahtlosigkeitsfällen“ (§ 125) zur Erstattung der geleisteten Beiträge verpflichtet ist.

#### Zu Nummer 44 Buchstabe c

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

#### Zu Nummer 51 a 0 (neu)

Folgeregelung zur Einführung einer Sonderanwartschaftszeit für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende (vgl. Änderung des § 123 SGB III). Die Änderung ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in der Verordnung über die Pauschalberechnung eines Gesambeitrages für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende Mehraufwendungen zu berücksichtigen, die der Bundesanstalt für Arbeit infolge der für die Dienstleistenden geltenden Sonderregelung zur Erfüllung der Anwartschaftszeit entstehen.

#### Zu den Nummern 51 a (neu) und 51 b (neu)

Anpassung an die Terminologie des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

#### Zu Nummer 55

Die Änderung erleichtert die Bekämpfung mittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung. Nach bisherigem Recht setzt das Eingreifen der Bußgeldvorschrift voraus, daß ein Hauptunternehmer weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der Subunternehmer oder dessen Subunternehmer ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt. Ein leichtfertiges Handeln liegt vor, wenn der Täter in grober Achtlosigkeit nicht erkennt, daß er den Tatbestand verwirklicht, er also unbeachtet läßt, was jedem einleuchten muß (BGHSt 10 S. 16). Insbesondere im Baubereich ist die Einschaltung von Sub- und Subsubunternehmern an der Tagesordnung. Bei der illegalen Beschäftigung von Ausländern durch Subunternehmer muß dem Auftraggeber eine grobe Achtlosigkeit nachgewiesen werden.

Die Notwendigkeit, dem Hauptunternehmer eine gesteigerte Form der Fahrlässigkeit nachzuweisen, um schuldhaftes Handeln ahnden zu können, erschwert das Erreichen des Schutzzwecks der Norm, nämlich illegale Ausländerbeschäftigung wirksam zu bekämpfen. Deshalb wird der Tatbestand um die fahrlässige Begehungsweise erweitert. Fahrlässig handelt bereits jeder, der die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, außer acht läßt und infolge dessen die Tatbestandsverwirklichung nicht voraussieht (vgl. BGHSt 10 S. 369).

Die bloße gedankliche Möglichkeit, daß ein Subunternehmer oder dessen Subunternehmer ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt, reicht für den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht aus. Treten allerdings bei oder nach Vertragsschluß zwischen Hauptunternehmer und Subunternehmer objektive Anhaltspunkte für Verstöße des Vertragspartners oder der von diesem eingesetzten Nachunternehmer auf, muß der Hauptunternehmer dem nachgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kontrollmöglichkeiten des Hauptunternehmers in bezug auf das Nachunternehmen und dessen Subunternehmen aus rechtlichen wie auch aus Wettbewerbsgesichtspunkten begrenzt sind und sich der organisatorische und bürokratische Mehraufwand der Unternehmen in vertretbaren Grenzen halten muß. Der Hauptunternehmer wird aber seinen Vertragspartner auffordern müssen, daß dieser den bestehenden Verdacht ausräumt und das Vorliegen der Genehmigung für die beschäftigten genehmigungspflichtigen Ausländer nachweist.

#### *Zu Nummer 57 a (neu)*

Mit der vorgesehenen Änderung des § 415 Abs. 3 Satz 1 ist einerseits eine Ausweitung der Leistung des § 415 Abs. 3 SGB III auf den Westteil Berlins und andererseits eine stärkere Ausrichtung auf eine berufliche Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer verbunden.

Der sog. Lohnkostenzuschuß Ost für Wirtschaftsunternehmen nach § 415 Abs. 3 soll – entsprechend den positiven Erfahrungen mit der bisherigen Förderung nach § 249h Abs. 4b AFG – die Förderung von zusätzlichen Einstellungen in Wirtschaftsunternehmen im Rahmen eines pauschalierten Zuschußbetrages zu den Lohnkosten ermöglichen. Der Zuschuß ist bislang auf das Gebiet der neuen Bundesländer beschränkt, was zur Folge hat, daß die Förderung zwar im Ostteil Berlins und im umliegenden Land Brandenburg erbracht werden kann, nicht jedoch im Westteil Berlins. Diese Situation einer arbeitsförderungsrechtlichen „negativen Insellage“ wird indessen der Arbeitsmarktlage in Westberlin nicht gerecht. Die Arbeitslosenquote in Westberlin liegt über der Quote im Ostteil der Stadt und den angrenzenden Arbeitsamtsbezirken des Landes Brandenburg. Die hohe Arbeitslosigkeit in Westberlin ist Folge dessen, daß sich die Arbeitsmarktlage in Berlin und dem umliegenden Brandenburg nach der Deutschen Einheit immer stärker angeglichen hat. Die arbeitsmarktliche Situation Westberlins entspricht insoweit der von Ostberlin und dem sonstigen Beitrittsgebiet und weist wesentliche Unterschiede zu den übrigen alten Bundesländern auf, die – trotz hoher Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsamtsbezirken – aufgrund anderer regionaler Gegebenheiten anderen arbeitsmarktlichen Verhältnissen unterliegen. Entsprechend der einheitlichen Arbeitsmarktlage in Berlin wurden die Arbeitsämter in Berlin inzwischen neu organisiert; mehrere Arbeitsamtsbezirke liegen sowohl im Beitritts- als auch im früheren Bundesgebiet.

Vor diesem Hintergrund ist die Herstellung eines einheitlichen Förderraumes, in dem der Westteil Berlins arbeitsförderungsrechtlich bei der Gewährung des

Lohnkostenzuschusses Ost für Wirtschaftsunternehmen mit Ostberlin und Brandenburg gleichbehandelt wird, dringend erforderlich.

Die neu geschaffene Regelung des § 415 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III unterstreicht, daß der Lohnkostenzuschuß Ost für Wirtschaftsunternehmen ein Instrument zur Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist. Der Zuschuß wird unter arbeitsmarktpolitischen Erwägungen gewährt, um die Vermittlungs- und Beschäftigungsaussichten der zugewiesenen Arbeitnehmer im Anschluß an die Zuweisung wesentlich zu verbessern. Bereits die Beschäftigung der Arbeitnehmer in dem Wirtschaftsunternehmen unter marktüblichen Anforderungen trägt wegen der hierbei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten wesentlich dazu bei, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen. Durch die Neuregelung wird klargestellt, daß der Arbeitgeber den zugewiesenen Arbeitnehmer auch beruflich qualifizieren soll. Im Interesse einer größtmöglichen Flexibilität bei der Handhabung dieser Regelung und der Vielgestaltigkeit der jeweiligen betrieblichen Verhältnisse bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie die Qualifizierung vorgenommen werden kann. Dies kann z. B. durch den zeitweiligen Einsatz auf verschiedenen Arbeitsplätzen in dem Betrieb erfolgen, um den Arbeitnehmer auf unterschiedliche Anforderungen vorzubereiten und hierdurch eine breitere Verwendbarkeit zu erreichen, wie auch durch andere betriebliche und außerbetriebliche Angebote (z. B. in Weiterbildungskursen der Kammern oder anderer Träger von Bildungsangeboten).

#### *Zu Nummer 57 b (neu)*

Die angestrebte höhere Eigenbeteiligung der Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist vor allem im Beitrittsgebiet im vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht erreichbar. Das infolge der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit – in den neuen Bundesländern sind derzeit sogar 275 254 Menschen mehr arbeitslos als vor einem Jahr – notwendige ABM-Niveau überfordert das finanzielle Leistungsvermögen der potentiellen ABM-Träger, z. B. der Kommunen in den neuen Bundesländern. Vor allem die Kommunen haben neben den steigenden Ausgaben für Sozialhilfe aufgrund des laufenden Strukturwandels in zu vielen Bereichen finanzielle Beteiligungen zu erbringen. Dem stehen rückläufige Einnahmen entgegen.

Die Änderung ist kostenneutral und ermöglicht die dringend notwendige, bedarfsgerechte Umsetzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet.

#### *Zu Nummer 58 (neu)*

Zu § 421 b

Zu Absatz 1

Der Bundesanstalt soll ermöglicht werden, auch Beziehern von Arbeitslosengeld durch Zahlung von Arbeitnehmerhilfe einen Anreiz zur Aufnahme einer befristeten Saisonbeschäftigung zu geben. Die Arbeitnehmer müssen unmittelbar vorher für mindestens sechs Monate Arbeitslosengeld bezogen ha-

ben. Die Regelung berücksichtigt, daß das Arbeitslosengeld – anders als die Arbeitslosenhilfe – nicht aus Steuermitteln des Bundes finanziert wird, sondern aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Grundsätze der Auftragsverwaltung sind deshalb nicht anwendbar. Die Ausgaben für Arbeitnehmer, die unmittelbar vorher Arbeitslosengeld bezogen haben, trägt die Bundesanstalt.

#### Zu Absatz 2

Die Arbeitnehmerhilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld soll befristet für Arbeitnehmer erbracht werden können, die im Jahr 1998 eine Saisonbeschäftigung ausüben.

#### Zu Nummer 58a (neu)

Die Regelung des Eingliederungszuschusses für Ältere kann im Falle einer Verlängerung der Förderung, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz begonnen worden ist, zu unbeabsichtigten Härten führen.

#### Zu Artikel 1 a (neu)

Die Regelung soll die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Fällen vermeiden, in denen aufgrund einer Änderung von Geburtsdaten ein längerer Bezug von Sozialleistungen (z. B. der Waisenrente oder des Kinderzuschusses oder Kindergeldes) oder ein früherer Bezug derselben (z. B. der Rente wegen Alters) beantragt wird.

Verschiedene ausländische Rechtsordnungen sehen die Möglichkeit vor, das Geburtsdatum durch eine gerichtliche Entscheidung zu ändern. Solche Änderungen können im deutschen Sozialrecht zu Vorteilen führen, die in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung nicht damit verbunden sind. Denn diese Rechtsordnungen erkennen die Änderungen von Geburtsdaten für den Bereich der sozialen Sicherung überwiegend nicht an. Die Regelung knüpft an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an, wonach auch für inländische Sozialleistungsträger und Gerichte solche ausländischen Statusentscheidungen grundsätzlich nicht verbindlich sind. Derzeit verlangen diese Fälle jedoch eine besonders verwaltungsintensive Prüfung. Die vorliegende Regelung soll daher – diese Prüfung vereinfachend – sicherstellen, daß derartige Änderungen von Geburtsdaten auch im deutschen Sozialrecht grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies wird dadurch erreicht, daß die für den Bereich des Sozialgesetzbuchs maßgebenden Daten gesondert festgelegt werden. Die Festlegung gilt nur für den Bereich des Sozialgesetzbuchs. Die Bedeutung der jeweiligen ausländischen Entscheidung außerhalb dieses Bereichs bleibt unberührt.

Maßgebend ist grundsätzlich das Geburtsdatum, das zuerst einem Sozialleistungsträger gegenüber angegeben wurde. Hierbei muß es sich nicht um den zuständigen Leistungsträger handeln. Die Regelung sagt nichts darüber aus, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der zuständige Leistungsträger bei anderen Leistungsträgern Ermittlungen anzustellen hat. Solche Ermittlungen werden im allgemeinen nur

angezeigt sein, wenn besondere Umstände eine Aufklärung nahelegen. Denn es gibt kein zentrales Register, bei dem die betreffenden Daten erfragt werden können, und der zuständige Leistungsträger kennt im allgemeinen auch nicht den Kreis der Sozialleistungsträger, mit dem die jeweiligen Personen bereits in Verbindung getreten sind. Die Träger der Rentenversicherung werden daher z. B. in der Regel von den Daten ausgehen können, die sich aus der Versicherungsnummer ergeben. Besondere Gründe, die eine Aufklärung nahelegen, werden z. B. dann anzunehmen sein, wenn sich schon aus der Art der beantragten Leistung (z. B. Waisenrente) ergibt, daß ein anderer Sozialleistungsträger (z. B. die Familienkasse) über entsprechende Daten verfügt, so daß ein konkreter Anhaltspunkt für eine Abstimmung (insbesondere auch im Hinblick auf die Dauer einer Leistungsgewährung) vorliegt. Abweichende Regelungen des zwischenstaatlichen und überstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

Eine besondere Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich. Die Bestandskraft von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung (z. B. Rentenbescheiden) richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§ 48 SGB X).

#### Zu Artikel 2

##### Zu Nummer 1

Mit der Öffnung der Regelung zur Ausstrahlung auch für Seeleute (vgl. Artikel 2 Nr. 2 i. d. F. des Änderungsantrages) werden Seeleute sozialversicherungsrechtlich nicht mehr anders behandelt als übrige Arbeitnehmer, die im Ausland beschäftigt sind. Es bedarf deshalb für diesen Personenkreis grundsätzlich keiner weiteren Sonderregelung. Die geltende Regelung, nach der Seeleute auf Antrag des Reeders in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einbezogen werden (§ 2 Abs. 3 SGB IV) gewinnt jedoch Bedeutung für Seeleute, die bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt sind. Diese Regelung wird günstiger als bisher ausgestaltet. Anders als nach geltendem Recht setzt eine Einbeziehung der Betroffenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung künftig nicht mehr generell voraus, daß das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt wird. Dieses – nur für die gesetzliche Unfallversicherung unabdingbare Erfordernis – soll einer Einbeziehung in die übrigen Zweige der Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung nicht mehr entgegenstehen. Auf eine Verpflichtung des Reeders, den Antrag zur Einbeziehung in die Versicherungspflicht zu stellen, soll nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen jedoch verzichtet werden, da zu befürchten ist, daß dadurch die Beschäftigungschancen der betroffenen Seeleute beeinträchtigt werden.

##### Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Sonderregelung, wonach Seeleute, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zeitlich begrenzt auf einem ausgeflaggten Seeschiff beschäftigt werden, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung

ausgenommen werden, ist nicht mehr erforderlich. Für die Seeschifffahrt bestehen international normierte Vorschriften über Schiffssicherheits- und Umweltstandards der Schiffe, deren Einhaltung durch Kontrollen in den Hafenstaaten überprüft wird. Im Falle der Entsendung eines Arbeitnehmers auf ein ausgeflaggtes Schiff bestehen deshalb künftig Versicherungspflicht und Versicherungsschutz in allen Zweigen der Sozialversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung.

#### Zu Nummer 2 Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

#### Zu Nummer 2a Buchstabe a (neu)

Der dem Arbeitgeber vorzulegende Sozialversicherungsausweis enthält die für die Meldungen benötigte Versicherungsnummer. Deshalb soll künftig auf die Versicherungsnachweishefte mit den eingedruckten Versicherungsnummern verzichtet werden. Die Sicherheit des Verfahrens leidet hierunter nicht, weil die auf den Meldevordrucken eingetragene Versicherungsnummer maschinell überprüft wird.

#### Zu Nummer 2a Buchstabe b (neu)

Die Vorschrift ermöglicht es den Trägern der Rentenversicherung, schon im Jahr 1998 auf die Herstellung von Sozialversicherungsnachweisheften zu verzichten und entsprechende Einsparungen zu erzielen. Meldungen für Beschäftigte ohne Versicherungsnachweisheft können im Jahr 1998 auf Ersatz-Versicherungsnachweisen erstattet werden.

#### Zu Nummer 2b

Die Ergänzung stellt den Umfang der Verordnungsermächtigung klar.

#### Zu Nummer 3a

Folgeänderung zur Änderung des § 28b Abs. 2 SGB IV.

#### Zu Nummer 4a

Die Mittel für das Überbrückungsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose sollen wie die Mittel für die Förderung von Struktur Anpassungsmaßnahmen nicht in den Eingliederungstitel eingestellt werden.

#### Zu Nummer 5a

Die Änderung entspricht der des § 28c Abs. 1 SGB IV.

#### Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc

Genauere Fassung der Bußgeldbestimmungen, redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung.

#### Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Anhebung auf 2 000 DM entspricht der nach der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 13/8655) vorgesehenen Erhöhung des Regelbußgeldrahmens nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze; vergleichbar ist die Anhebung des Betrages von 5 000 DM auf 10 000 DM. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 entspricht dem für § 404 Abs. 2 Nr. 14 SGB III geltenden Bußgeldrahmen des § 404 Abs. 3 SGB III.

#### Zu Nummer 8 (neu)

Die Vorschrift dient der Verbesserung der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs. Anhaltspunkte über nicht erfüllte Mitwirkungspflichten eines Leistungsbeziehers gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder gegenüber einer für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde sind diesen mitzuteilen, auch wenn sie nicht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

### Zu Artikel 3

#### Zu Nummer 1

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1a vorgesehene Befreiung von der Versicherungspflicht soll nur erfolgen, wenn der Betroffene in den letzten fünf Jahren vor dem Bezug der Lohnersatzleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versichert war. Andernfalls könnte auch derjenige von dem Befreiungsrecht Gebrauch machen, der gegebenenfalls längere Zeit versicherungspflichtig beschäftigt war. In diesen Fällen wäre eine Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund des Leistungsbezugs sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Änderung berücksichtigt, daß bei Personen, die sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a von der Versicherungspflicht befreien lassen können, vom Vorliegen nennenswerter Altersrückstellungen in der privaten Krankenversicherung auszugehen ist.

#### Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, daß bei Beziehern von Teilarbeitslosengeld und Teilunterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch das der Bemessung der Beiträge zugrundeliegende Arbeitsentgelt nicht um 80 v. H. des Arbeitsentgelts aus einer neben dem Leistungsbezug ausgeübten Beschäftigung gekürzt wird. In diesen Fällen kann eine „Übersicherung“, die eine Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen rechtfertigte, nicht eintreten.

#### Zu Nummer 4 Buchstabe b

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nummer 4 a (neu)**

Folgeänderung zur Einführung eines Teilübergangsgeldes im SGB III.

**Zu Nummer 7 Buchstabe a**

In die Zusammenarbeitsvorschriften werden auch die Träger der Sozialhilfe einbezogen.

Im übrigen entspricht der Wortlaut der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung.

**Zu Nummer 7 Buchstabe b**

Zu den zu unterrichtenden Behörden gehören künftig auch die Träger der Sozialhilfe.

**Zu Nummer 7 Buchstabe c**

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nur Daten, deren Kenntnis durch die empfangende Behörde Auswirkungen haben kann, übermittelt werden sollen. Sie geht auf einen Wunsch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück.

**Zu Artikel 4****Zu Nummer 1 a (neu)**

Folgeänderung zur Änderung des § 28b Abs. 2 SGB IV.

**Zu Nummer 1 b (neu)**

Feststellungsbescheide haben lediglich Beweissicherungsfunktion. Über die Anrechnung und Bewertung der festgestellten Daten wird erst bei Feststellung der Leistung entschieden (§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI). Gleichwohl sind nach dem geltenden Recht bei jeder Rechtsänderung die Feststellungsbescheide aufzuheben und durch neue zu ersetzen. Dies ist für die Rentenversicherungsträger äußerst verwaltungsaufwendig. Die Vorschrift befreit die Rentenversicherungsträger von der Verpflichtung, bei jeder Rechtsänderung Millionen von Feststellungsbescheiden zu überprüfen. Dies kann im Rahmen der ohnehin vorgeschriebenen regelmäßigen Unterrichtung der Versicherten über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten oder aber im Rentenbescheid erfolgen, wenn dieser vor dem neuen Feststellungsbescheid ergeht.

**Zu Nummer 1 c (neu)**

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Einführung eines Teilübergangsgeldes im SGB III.

**Zu den Nummern 2 a (neu) und 2 b (neu)**

Ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post hatten aufgrund der genannten Versorgungsordnungen Anspruch auf eine Versorgung, solange diese höher war als die gleichartige

Rente aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Nach dem Rentenangleichungsgesetz sollten nur Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR, nicht aber die an deren Stelle gezahlten Besitzschutzleistungen erhöht werden. Die (ruhenden) Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR sollten erst dann gezahlt werden, wenn sie aufgrund der Rentenangleichung höher waren, als die gleichartige Versorgung.

Die Regelungen des Rentenangleichungsgesetzes sind von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in einer Weise ausgelegt worden, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. So wurde in einem Fall entschieden, daß die Besitzschutzleistung und nicht die geringeren und deshalb ruhenden Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR anzugleichen ist. Dies führt zu einem höheren Rentenbetrag im Dezember 1991 und damit letztlich auch zu einer höheren besitzgeschützten Leistung für die Zeit vom 1. Januar 1992 an. Diese Auslegung führt zu weiteren nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung. Mit der Änderung wird die ursprüngliche Regelungsabsicht zur Behandlung der bereits vor dem 1. Januar 1992 zugegangenen Renten klargestellt und einer extensiven Auslegung der genannten Vorschriften zu Lasten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler entgegengewirkt.

**Zu Nummer 3 Buchstabe a**

In die Zusammenarbeitsvorschriften werden auch die Träger der Sozialhilfe einbezogen.

**Zu Nummer 3 Buchstabe b**

Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch werden auch die Träger der Sozialhilfe unterrichtet.

**Zu Nummer 3 Buchstabe c**

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nur Daten, deren Kenntnis durch die empfangende Behörde Auswirkungen haben kann, übermittelt werden sollen. Sie geht auf einen Wunsch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück.

**Zu Artikel 5****Zu Nummer 1 Buchstabe a**

In die Zusammenarbeitsvorschriften werden auch die Träger der Sozialhilfe einbezogen.

**Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Die Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung.

**Zu Nummer 2**

Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch werden auch die Träger der Sozialhilfe unterrichtet.

**Zu Nummer 3**

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nur Daten, deren Kenntnis durch die empfangende Behörde Auswirkungen haben kann, übermittelt werden sollen. Sie geht auf einen Wunsch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück.

**Zu Artikel 6****Zu Nummer 1**

Die Vorschrift erweitert die Möglichkeiten der Datenerhebung und -übermittlung zu Prüfzwecken, insbesondere zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Sozialleistungen und der illegalen Beschäftigung.

Sie läßt auch eine Datenerhebung bei bestimmten Prüfungen des Sozialleistungsträgers und der Hauptzollämter durch Befragung der überprüften Personen in einem gesetzlich eng normierten Umfang zu. Die Fragen sind auch zur Ermittlung von Anhaltspunkten für eine Prüfung durch die zuständige Stelle zulässig. So kann bei einer Baustellenprüfung der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Bezug von Sozialleistungen gefragt werden, ohne daß konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Bezug vorliegen müssen. Die Antworten der dort angetroffenen Arbeitnehmer dürfen an die in Frage kommenden Sozialleistungsträger – insbesondere die Träger der Sozialhilfe – übermittelt werden, auch wenn ein entsprechender Leistungsbezug verneint wurde.

**Zu Nummer 2**

Die Änderung des § 71 SGB X war bereits Gegenstand des Gesetzentwurfs. Da jedoch zur Zeit in unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren eine neue Nummer für § 71 Abs. 1 SGB X vorgesehen und die zeitliche Reihenfolge des Inkrafttretens der verschiedenen Gesetze nicht abzusehen sind, werden die bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzungen des § 71 SGB X ohne die Nennung einer bestimmten Nummer vorgenommen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, um eine widersprüchliche Gesetzgebung zu vermeiden.

**Zu Nummer 3**

Die in Nummer 3 vorgesehene Einfügung des § 73 SGB X in die Vorschrift zur Übermittlungsbefugnis für Sozialdaten ins Ausland (§ 77 SGB X) stellt klar, daß die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen wie bisher weiterhin ausdrücklich zulässig sein soll. Die Regelung soll Zweifel, die in dieser Hinsicht aufgrund der Neufassung des § 77 Abs. 1 SGB X durch das Dritte Wahlrechtsverbesserungsgesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) aufgetreten sind, ausschließen.

**Zu Artikel 7**

Die mit Artikel 7 bezweckte Änderung des § 59 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist bereits durch Artikel 7 des Rentenreformgesetzes 1999 erfolgt.

**Zu Artikel 8****Zu Nummer 1**

Siehe Begründung zur Änderung des § 140 SGB III.

**Zu Nummer 2**

Die Streichung der §§ 221, 244 AFG war bereits Gegenstand des Gesetzentwurfs.

**Zu Artikel 8 a (neu)****Zu Nummer 1**

Die Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation dient der Verwaltungsvereinfachung. Vor der Einleitung beruflördernder Maßnahmen zur Rehabilitation sollen die Dienste der Bundesanstalt für Arbeit zwar weiterhin beteiligt werden, jedoch in weniger formalisierter Form, da die bisherige Regelung aus der Sicht der beteiligten Träger zu verwaltungsaufwendig ist. Hat der andere Rehabilitationsträger bereits selbst einen Eingliederungsvorschlag erarbeitet, erhält die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen ihrer Beteiligung Gelegenheit, diesen zu überprüfen und gegebenenfalls einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Auf ausdrückliche Anforderung des anderen Rehabilitationsträgers ist die Bundesanstalt für Arbeit wie bisher verpflichtet, zu Notwendigkeit, Art und Umfang beruflördernder Maßnahmen zur Rehabilitation unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit gutachterlich Stellung zu nehmen; dies setzt einen Erstvorschlag des anfordernden Trägers nicht voraus. Die Vorschläge der Bundesanstalt für Arbeit sollen künftig generell nur noch Empfehlungscharakter haben, wodurch aufwendige Einigungsverfahren in Streitfällen entbehrlich werden.

**Zu Nummer 2**

Die Anwartschaftszeit-Verordnung soll – bis zum Erlass einer neuen Verordnung – über den 31. Dezember 1997 hinaus weitergelten.

**Zu Artikel 9****Zu Nummer 0 (neu)**

Die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung ist für den Bereich des Bauhauptgewerbes, nicht aber des Baunebengewerbes gesetzlich verboten.

Da Verleihunternehmen in der Regel nicht vom Geltungsbereich des dem Baunebengewerbe zuzurechnenden allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrags für das Elektrohandwerk erfaßt werden, wird mit der vorliegenden Ergänzung verhindert, daß in- oder ausländische Arbeitgeber auf den Einsatz von Leiharbeitnehmern ausweichen, um sich der Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) im Bereich des Baunebengewerbes zu entziehen.

Buchstabe b enthält eine sich aus der Einfügung des neuen Absatzes 2a ergebende redaktionelle Folgeänderung.

*Zu Nummer 1 Buchstabe ab (neu)*

Zur effizienteren Kontrolle der Einhaltung der Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist es erforderlich, daß Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer festgehalten werden. Nur so können die Aufsichtsbehörden die Stundenzahl, für die der Mindestlohn zu zahlen ist, zuverlässig feststellen und mit Hilfe der Lohnabrechnungsunterlagen den tatsächlichen Stundenlohn ermitteln.

Die Aufzeichnungspflichten nach dem Arbeitszeitgesetz reichen hierzu nicht aus. § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz verpflichtet Arbeitgeber nicht generell zur Führung von Arbeitszeitnachweisen, sondern nur für den Fall, daß die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden übersteigt. Liegen, was häufig vorkommt, keine Arbeitszeitnachweise vor, so hat der Betrieb entweder entsprechende Aufzeichnungen versäumt oder er war aufgrund der Arbeitszeitgestaltung nicht nachweispflichtig. Welche dieser beiden Alternativen zutrifft, muß von den Aufsichtsbehörden nachgewiesen werden, was sich in der Praxis im Einzelfall in der Regel als sehr schwierig erweist.

Im Baubereich werden die Arbeitnehmer üblicherweise nach Stunden bezahlt. Die von den Arbeitnehmern täglich geleistete Arbeitszeit muß in der Praxis ohnehin für die Lohnabrechnung festgehalten werden, so daß eine nennenswerte zusätzliche Belastung der Arbeitgeber durch die vorgeschlagene gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitnachweisen nicht eintritt.

Die Dauer der Aufbewahrungspflicht orientiert sich am Vorbild des § 16 Abs. 2 ArbZG.

*Zu Nummer 1 Buchstabe b*

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Konkretisierung zur Dauer der Bereithaltungspflicht wird um drei Elemente erweitert:

Wird ein Arbeitnehmer nicht für die gesamte Zeit einer Bauleistung entsandt, so soll sich die Dauer der Bereithaltungspflicht nicht nur an seiner individuellen, gemeldeten Aufenthaltszeit, sondern vielmehr an der Dauer der Bauleistung insgesamt ausrichten. Als Obergrenze für die Dauer der Bereithaltungspflicht wird in Anlehnung an die in diesem Änderungsantrag vorgesehene Dauer der Aufbewahrungspflicht für Arbeitszeitnachweise (neuer Absatz 2a) ein Zeitrahmen von zwei Jahren eingeführt. Das Abstellen auf die gesamte Beschäftigungsdauer erfaßt den Fall einer Anschlußbeschäftigung im Rahmen einer anderen Bauleistung.

Darüber hinaus wird die Bereithaltung der erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorgeschrieben. Die nach dem Gesetz bislang durchgeführten Kontrollen haben gezeigt, daß die Vorhaltung der erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache für eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen unerlässlich ist. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die notwendigen Unterlagen auf der Baustelle, insbesondere dann, wenn Baustelle und Aufbewahrungsort weit auseinanderliegen, aufzubewahren.

Der letzte Halbsatz in Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1 Abs. 2a.

*Zu Nummer 2*

Der nunmehr als Absatz 1 bezeichnete Text entspricht dem bisherigen Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe a und b, ergänzt um die Klarstellung, daß bei der Angabe der entsandten Arbeitnehmer auch der Vorname anzugeben ist. Der Katalog der für die Prüfung wesentlichen Angaben wird allerdings erweitert um die neuen Nummern 5 und 6.

Die Kenntnis des für den Arbeitgeber verantwortlich Handelnden ermöglicht im Interesse der Kontrollbehörden und des entsendenden Arbeitgebers die Klärung offener Fragen bereits im Vorfeld von Außenkontrollen. Für eine effiziente Durchführung von Kontrollen ist zudem der vom entsendenden Arbeitgeber selbst als verantwortlich handelnder Benannte der kompetenteste Ansprechpartner der Kontrollbehörden für die Erteilung von Auskünften nach § 2 Abs. 2 AEntG i. V. m. den §§ 304 bis 307 SGB III. Als verantwortlich Handelnder wird insbesondere der Bauleiter bzw. der mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers Beauftragte in Betracht kommen.

Die Benennung des verantwortlich Handelnden oder eines zusätzlichen speziellen Zustellungsbevollmächtigten ermöglicht des Weiteren die wirksame Zustellung aller zustellungsbedürftigen Schriftstücke. Die bereits existierende, insbesondere für die Zustellung von Bußgeldbescheiden bestimmte Spezialvorschrift des § 4 AEntG bleibt vor allem für die Fälle von Bedeutung, in denen ein entsendender Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Meldung nach § 3 AEntG ganz oder teilweise nicht korrekt erfüllt hat.

Der im neuen Absatz 2 enthaltene Text erweitert den Kreis der Meldepflichtigen um Verleiher mit Sitz im Ausland und vollzieht damit die Einfügung des neuen § 1 Abs. 2a melderechtlich nach. Das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baubereich wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Außerhalb der von § 1 BaubetriebeVO erfaßten Bereiche ist aber die Überlassung von Arbeitnehmern zulässig (z. B. im Elektrohandwerk). In diesen Bereichen gelten die Meldepflichten des AEntG für Verleiher mit Geschäftssitz im Ausland, sobald die Leiharbeiter in Deutschland tätig werden, selbst dann, wenn auch der Entleiher seinen Geschäftssitz im Ausland hat.

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisher geltenden § 3 Satz 3 AEntG. Die Pflicht zur Abgabe der Versicherung wird entsprechend der Melderechtsverpflichtung nunmehr auch auf den Verleiher erstreckt.

Der Text des neuen Absatzes 4 ist unverändert aus Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs übernommen.

*Zu Nummer 3 Buchstabe a0 (neu)*

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AEntG ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1 Abs. 2a AEntG.

Arbeitgeber, die entgegen dem neuen § 2 Abs. 2a AEntG Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig erstellen oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahren, sollen durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AEntG mit Geldbuße bedroht werden, da Verstöße gegen die formelle Aufzeichnungspflicht der Verschleierung von Verstößen gegen die materielle Mindestlohnzahlungspflicht dienen können. Der vorgesehene Bußgeldrahmen von 30 000 DM entspricht dem Bußgeldrahmen für Verstöße gegen sonstige Melde- und Kontrollverstöße nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Die Neuformulierung des § 2 Abs. 3 (Dauer der Bereithaltungspflicht, Unterlagen in deutscher Sprache) wird hier auch im dazugehörigen Bußgeldtatbestand nachvollzogen.

#### *Zu Nummer 3 Buchstabe a 1 (neu)*

Nach § 5 Abs. 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz handelt der Auftraggeber von Bauleistungen ordnungswidrig, wenn er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der Subunternehmer oder weitere Subunternehmer gegen zwingende Regelungen (z. B. über das Mindestentgelt) nach § 1 AEntG verstoßen. Ein leichtfertiges Handeln liegt vor, wenn der Täter in grober Achtlosigkeit nicht erkennt, daß er den Tatbestand verwirklicht, er also unbeachtet läßt, was jedem einleuchten muß (BGHSt 10 S. 16).

Insbesondere im Baubereich ist die Einschaltung von Sub- und Subsubunternehmern an der Tagesordnung. Bei der Auftragsvergabe an einen Subunternehmer, der die Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG nicht einhält, muß dem Unternehmer grobe Achtlosigkeit nachgewiesen werden.

Die Notwendigkeit, dem Hauptunternehmer eine gesteigerte Form der Fahrlässigkeit nachzuweisen, um schuldhaftes Handeln ahnden zu können, erschwert das Erreichen des Schutzzwecks der Norm, nämlich die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen durchzusetzen. Deshalb wird der Tatbestand um die fahrlässige Begehungsweise erweitert. Fahrlässig handelt bereits jeder, der die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, außer acht läßt und infolge dessen die Tatbestandsverwirklichung nicht voraussieht (vgl. BGHSt 10 S. 369).

Beim Abschluß des Vertrages wird der Hauptunternehmer seiner Sorgfaltspflicht regelmäßig dann nachkommen, wenn er sich von seinem Vertragspartner hat schriftlich zusichern lassen, daß dieser die Arbeitsbedingungen nach § 1 AEntG einhält und dies auch von eventuellen Nachunternehmern verlangen wird.

Treten allerdings bei oder nach Vertragsschluß objektive Anhaltspunkte für Verstöße des Vertragspartners oder der von diesem eingesetzten Nachunternehmer auf, muß der Hauptunternehmer dem nachgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kontrollmöglichkeiten des Hauptunternehmers in bezug auf das Nachunternehmen und dessen Subunternehmen aus rechtlichen wie aus Wettbewerbsgesicht-

punkten begrenzt sind und sich der organisatorische und bürokratische Mehraufwand der Unternehmen in vertretbaren Grenzen halten muß. Der Hauptunternehmer wird aber seinen Vertragspartner auffordern müssen, daß dieser den bestehenden Verdacht ausräumt und die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nachweist.

#### *Zu Nummer 3 Buchstabe a*

Die Änderung des § 5 Abs. 3 AEntG ist, soweit sie über den Gesetzentwurf hinausgeht, eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1 Abs. 2a und des neuen § 5 Abs. 1 Nr. 1a AEntG. Der Bußgeldrahmen für die Nichtzahlung des Mindestlohnes durch den Verleiher entspricht dem Bußgeldrahmen für die Nichtzahlung des Mindestlohnes durch andere Arbeitgeber.

#### *Zu Nummer 5 (neu) und 6 (neu)*

Mit dieser Vorschrift wird in Umsetzung des Artikels 6 der Entsende-Richtlinie (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen – Amtsblatt der EG Nr. L 18/1 vom 21. Januar 1997) ein inländischer Gerichtsstand für den aus dem Ausland entsandten Arbeitnehmer sowie – für den Bereich der Urlaubskassen – auch für diese gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien geschaffen. Mit dieser Verbesserung des Rechtsschutzes für die Kläger wird zugleich auch die im öffentlichen Interesse liegende effiziente Durchführung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gefördert.

Durch die Vorschrift sind die Möglichkeiten, gegebenenfalls gemäß den geltenden internationalen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit (insbesondere Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, BGBl. 1972 II S. 773, in der jeweils geltenden Fassung und Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988, BGBl. 1994 II S. 2658, 3772, in der jeweils geltenden Fassung) in einem anderen Staat Klage zu erheben, nicht berührt.

#### **Zu Artikel 10**

##### *Zu Nummer 1*

Die Änderung des § 26 BSHG war bereits im Gesetzentwurf vorgesehen.

##### *Zu Nummer 2*

Nach dem Entwurf der Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung) fungiert die Datenstelle der Rentenversicherungsträger in dem Verfahren des automatisierten Datenabgleichs für das Bundesgebiet als Vermittlungsstelle zwischen den die Auskunft ersuchenden Trägern der Sozialhilfe und den Stellen, mit denen der Abgleich

erfolgen soll. Diese Aufgabe kann die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nur erfüllen, wenn sie ihr gesetzlich zugewiesen ist. Deshalb ist die Regelung des Absatzes 2a in § 117 einzufügen. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger übermittelt nach dem Verordnungsentwurf die in § 117 Abs. 1 Satz 2 genannten Daten der Träger der Sozialhilfe an die Auskunftsstellen, bei denen die Abgleiche nach Absatz 1 durchgeführt werden, führt den Abgleich nach Absatz 2 durch und übermittelt nach Durchführung dieser Abgleiche die Ergebnisse wieder zurück an die Träger der Sozialhilfe. Für dieses Verfahren ist es erforderlich, daß die von den Trägern der Sozialhilfe übermittelten Daten bei der Vermittlungsstelle vorübergehend gespeichert werden. Die Vermittlungsstelle führt keine dauerhaft bestehende Zentraldatei über Sozialleistungen. Die zum Abgleich kommenden Datensätze werden in einer temporären Datei vielmehr nur so lange gespeichert, wie es für die Durchführung des Abgleichs im jeweiligen Abgleichszeitraum erforderlich ist.

### **Zu Artikel 13**

#### *Zu Nummer 1*

Zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch werden auch die Träger der Sozialhilfe unterrichtet.

### **Zu Artikel 14**

#### *Zu Nummer 1 Buchstabe a*

Die Verweisungen auf das Erste Buch Sozialgesetzbuch und das Asylbewerberleistungsgesetz werden berichtigt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der Träger der Pflegeversicherung in die Vorschriften über die Zusammenarbeit der Behörden bleibt aufrechterhalten.

#### *Zu Nummer 1 Buchstabe b*

Das Ausmaß von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit in allen möglichen Erscheinungsformen und die damit verbundenen Schäden für den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die Sozialversicherung durch das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und den Fiskus durch das Nichtabführen von Steuern verlangen eine deutliche Anhebung des Bußgeldrahmens. Damit wird auch die präventive Abschreckungswirkung erhöht.

#### *Zu Nummer 2 Buchstabe a*

Die Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung.

#### *Zu Nummer 2 Buchstabe b*

Das Ausmaß von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit in allen möglichen Erscheinungsformen und die damit verbundenen Schäden für den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die Sozialversicherung durch das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und den Fiskus durch das Nichtabführen von Steuern verlangen eine deutliche Anhebung des

Bußgeldrahmens. Damit wird auch die präventive Abschreckungswirkung erhöht.

#### *Zu Nummer 3 Buchstabe a*

In die Zusammenarbeitsvorschriften werden auch die Träger der Sozialhilfe einbezogen. Der Wortlaut entspricht der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung.

#### *Zu Nummer 3 Buchstabe d*

Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch werden auch die Träger der Sozialhilfe unterrichtet.

#### *Zu Nummer 3 a (neu)*

Das Ausmaß von illegaler Beschäftigung in allen möglichen Erscheinungsformen, so auch durch unlautere Werbung in Medien, und die damit verbundenen Schäden für den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die Sozialversicherung durch das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und den Fiskus durch das Nichtabführen von Steuern verlangen eine deutliche Anhebung des Bußgeldrahmens. Damit wird auch die präventive Abschreckungswirkung erhöht.

#### *Zu den Nummern 5 und 6*

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Artikel 15**

#### *Zu Nummer 1*

Anpassung an den Sprachgebrauch des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

#### *Zu Nummer 2*

Die Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Berichtigung.

### **Zu Artikel 16**

#### *Zu Nummer 2 Buchstabe a*

Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch werden auch die Träger der Sozialhilfe unterrichtet.

#### *Zu Nummer 2 Buchstabe b*

In die Zusammenarbeitsvorschriften werden auch die Träger der Sozialhilfe einbezogen. Die weitere Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung.

#### *Zu Nummer 3*

§ 150 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 1. Die Vorschrift ermöglicht es den Ordnungswidrigkeiten-Behörden festzustellen, ob die von ihnen als Ordnungswidrigkeit verfolgte Tat nicht wegen eines früher verhängten Bußgeldes als Straftat zu verfolgen ist.

Die neue Vorschrift des Buchstaben b stellt sicher, daß die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkei-

ten zuständigen Behörden aus dem Gewerbezentralregister Auskünfte über einschlägige Bußgeldverfahren gegen Gewerbetreibende erhalten, gegen die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Vergangenheit Bußgeldentscheidungen rechtskräftig geworden sind. In laufenden Bußgeldverfahren können somit bereits bestehende einschlägige Bußgeldentscheidungen bei der Schuldzumessung berücksichtigt werden.

Wie bei den in Buchstabe a genannten Fällen, in denen wegen beharrlich wiederholter Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach der Gewerbeordnung eine Straftat vorliegt (§ 148 Nr. 1 Gewerbeordnung), bedrohen auch § 407 Abs. 1 Nr. 2 SGB III und § 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AÜG die wiederholte Beschäftigung oder das wiederholte Tätigwerdenlassen eines ausländischen Arbeitnehmers ohne erforderliche Genehmigung mit Strafe. Die für die Durchführung des Bußgeldverfahrens zuständige Behörde kann somit aufgrund der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister feststellen, ob ein Wiederholungsfall vorliegt und deshalb die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.

Aber auch in anderen Fällen soll zur besseren Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit künftig die Möglichkeit bestehen, in Bußgeldverfahren wiederholte Verstöße angemessen zu ahnden. Illegale Ausländerbeschäftigung ist ab dem 1. Januar 1998 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 DM bedroht, Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden nach den Änderungsanträgen zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b in Zukunft mit einer Geldbuße bis zu 200 000 DM bedroht. Der in der hohen Bußgelddrohung zum Ausdruck kommende Unrechtsgehalt der Taten und die Auswirkungen von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit auf den Arbeitsmarkt rechtfertigen es, wiederholte Begehungen unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall mit höheren Geldbußen als erstmalige Verstöße zu belegen.

#### **Zu Artikel 17**

##### *Zu Nummer 1*

Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch werden auch die Träger der Sozialhilfe unterrichtet.

##### *Zu Nummer 2*

Die Träger der Sozialhilfe werden in die Zusammenarbeitsvorschriften einbezogen. Die weitere Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung.

#### **Zu Artikel 18**

##### *Zu Nummer 1*

Die Vorschrift bewirkt, daß auch im Rahmen der konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung Verstöße gegen das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in den Baubereich mit Bußgeld bedroht werden, wenn der

Verleiher eine Verleiherlaubnis nicht besitzt (siehe hierzu auch Änderungsantrag zu Artikel 18 Nr. 2).

##### *Zu Nummer 2 Buchstabe a*

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG, der am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, ist lediglich der Verleiher mit einer Verleiherlaubnis oder der Entleiher mit einem Bußgeld bedroht, wenn er Leiharbeiter in den Baubereich (§ 1b AÜG in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung des SGB III) überläßt. Der Verleih ohne Erlaubnis oder der Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis in den Baubereich sind nicht mit Bußgeld bedroht. Da für konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungen eine Erlaubnispflicht nicht besteht, besteht bei einer Arbeitnehmerüberlassung in den Baubereich eine Regelungslücke, weil ein Bußgeld nicht gegen einen Verleiher ohne Verleiherlaubnis verhängt werden kann. Diese Regelungslücke wird geschlossen. Für Bauunternehmen ist es ohne großen Aufwand möglich, in Billiglohnländern Niederlassungen zu gründen und von dort Bauarbeiter in das in Deutschland ansässige Konzernunternehmen zu entsenden.

##### *Zu Nummer 2 Buchstabe b*

Die Regelung entspricht der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung.

##### *Zu Nummer 3 Buchstabe a*

In die Zusammenarbeitsvorschriften werden auch die Träger der Sozialhilfe einbezogen. Der weitere Wortlaut entspricht der Regelung im Gesetzentwurf.

##### *Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa*

Die Änderung entspricht der Regelung im Gesetzentwurf.

##### *Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb*

Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch werden auch die Träger der Sozialhilfe unterrichtet.

#### **Zu Artikel 19**

##### *Zu Nummer 1*

Folgeänderungen zur Änderung des § 118 SGB III. Die Änderungen stellen für das Altersteilzeitgesetz sicher, daß ein Arbeitnehmer nicht gleichzeitig in förderfähiger Altersteilzeit arbeiten und Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe beziehen kann.

##### *Zu Nummer 2*

Um über Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz entscheiden zu können, muß das Arbeitsamt u. a. die Lohnunterlagen des beantragenden Arbeitgebers überprüfen. Dies nimmt regelmäßig längere Zeit in Anspruch. Die Arbeitsämter erbringen Leistungen dennoch bereits vor Abschluß dieser Überprüfung, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, überzahlte Leistungen zu erstatten.

Für das bisher geübte Verfahren, das eine zeitnahe Auszahlung der Leistungen ermöglicht und dem

Arbeitsamt die Rückzahlungsansprüche bei Überzahlung sichert, wird durch die klarstellende Änderung eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen.

#### Zu Nummer 3

Die Änderung des § 13 war bereits Gegenstand des Gesetzentwurfs.

#### Zu Nummer 4

Folgeänderung zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz.

#### Zu Artikel 20 a (neu)

Anpassung an das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

#### Zu Artikel 20 b (neu)

Die Künstlersozialkasse setzt die Künstlersozialabgabe durch Verwaltungsakt fest. Da dem Verwaltungsakt die Angaben des Abgabepflichtigen über die von ihm gezahlten abgabepflichtigen Entgelte zugrunde liegen, bedarf es einer gegenüber § 45 SGB X erweiterten Rücknahmemöglichkeit. Der Abgabepflichtige soll sich auch dann nicht auf einen rechtswidrigen Verwaltungsakt berufen können, wenn die Unrichtigkeit seiner Angaben nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

#### Zu Artikel 21

Redaktionelle Anpassung an das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

#### Zu Artikel 25

Die Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter soll aufgehoben werden. Diese Verordnung ist nicht mehr erforderlich, weil alle notwendigen Regelungen für das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter im SGB III bereits enthalten sind bzw. durch die Änderung der §§ 176, 179 SGB III aufgenommen werden.

Mit dem SGB III wurde die Bemessung des Kurzarbeitergeldes umgestellt, so daß ein besonderer Berechnungsmodus für das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter nicht mehr erforderlich ist.

#### Zu Artikel 25 a (neu)

##### Zu Nummer 1 (§ 3 EStG)

##### Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 2 EStG)

Die Änderungen berücksichtigen das Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die Anpassung geänderter Begriffe und Verweisungen.

Das Teilarbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird neben dem Arbeitslosengeld gesondert genannt, weil es sich um eine eigenständige Leistung der Arbeitslosenversicherung handelt. Die gesonderte Benennung des ebenfalls steuerfreien Teilunterhalts- und Teilübergangsgeldes und des Anschlußunterhalts- und Übergangsgeldes ist nicht

erforderlich, da diese Leistungen von den Begriffen Unterhaltsgeld und Übergangsgeld erfaßt werden.

##### Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 28 EStG)

Die Steuerbefreiung der Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz wird ausgedehnt auf die vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Rentenversicherungsbeiträge i.S. des § 187 a SGB VI, durch die Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente nach Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand gemildert oder vermieden werden können. Die Steuerfreistellung wird auf die Hälfte der insgesamt geleisteten zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge begrenzt, da auch Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nur in Höhe des halben Gesamtbeitrags steuerfrei sind.

##### Zu Nummer 2 (§ 32 b EStG)

Die Änderungen berücksichtigen das Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die Anpassung geänderter Begriffe und Verweisungen.

Das Teilarbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird neben dem Arbeitslosengeld gesondert genannt, weil es sich um eine eigenständige Leistung der Arbeitslosenversicherung handelt. Die gesonderte Benennung des ebenfalls steuerfreien Teilunterhalts- und Teilübergangsgeldes und des Anschlußunterhalts- und Übergangsgeldes ist nicht erforderlich, da diese Leistungen von den Begriffen Unterhaltsgeld und Übergangsgeld erfaßt werden.

##### Zu Nummer 3 (§ 39 EStG)

Die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte beim Arbeitsamt ist im Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr vorgesehen. Deshalb kann auch die Mitteilung der Gemeinde an das Arbeitsamt über die Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte entfallen.

##### Zu Nummer 4 (§ 42 d EStG)

Streichung einer Verweisung. Eine dem § 10 AFG entsprechende Vorschrift ist im Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr vorgesehen.

##### Zu Nummer 5 (§ 52 EStG)

##### Zu Buchstabe a (§ 52 Abs. 2 b EStG)

Es handelt sich um die übliche Anwendungsvorschrift.

##### Zu Buchstabe b (§ 52 Abs. 2 e EStG)

Die Steuerbefreiung für Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch soll bereits für 1997 wirksam werden, um den gleitenden Übergang in den Ruhestand so früh wie möglich zu unterstützen.

##### Zu Buchstabe d (§ 52 Abs. 23 EStG)

Es handelt sich um die übliche Anwendungsvorschrift.

Zu Buchstabe e (§ 52 Abs. 28 b EStG)

Es handelt sich um die übliche Anwendungsvorschrift.

Zu Buchstabe g (§ 52 Abs. 28 d EStG)

Absatz 28 d sieht die Anwendung des geänderten § 42 d EStG ab 1998 vor.

Zu Buchstabe h (§ 52 Abs. 32 a EStG)

Es handelt sich um die übliche Anwendungsvorschrift.

Zu Buchstabe i (§ 52 Abs. 32 b EStG)

Mit der Regelung wird erreicht, daß die Streichung des § 66 Abs. 3 EStG nicht bedeutet, daß aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrags nicht die Geltung der Vorschrift für die Jahre 1996 und 1997 umgangen werden kann.

*Zu den Nummern 6 und 7 (§§ 62 und 65 EStG)*

Zum 1. April 1997 ist das Arbeitsförderungs-Reformgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz ordnet u.a. das Recht der Arbeitsförderung mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch ein. Die Änderungen in den §§ 62 und 65 EStG tragen dem redaktionell Rechnung.

*Zu Nummer 8 (§ 66 EStG)*

Die Sechsmonatsfrist für die rückwirkende Zahlung von Kindergeld hat sich als sehr streitanfällig und verwaltungsaufwendig erwiesen. Zudem gilt die Frist nur für das Kindergeld und nicht für den Kinderfreibetrag. Mit der Aufhebung werden die Vorschriften über Kindergeld und Kinderfreibetrag weiter harmonisiert, da nunmehr für beide die Festsetzungsverjährung nach der Abgabenordnung gilt.

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Juni 1997 im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1999 die Strei-

chung der Vorschrift bereits beschlossen und in diesem Zusammenhang eine Entschließung gefaßt, wonach die Vorschrift in Fällen des Berechtigtenwechsels im Hinblick auf die beabsichtigte Streichung nicht mehr angewendet werden soll (s. Drucksache 13/8022 S. 9; BR-Drucksache zu 480/97). Das Bundesamt für Finanzen hat die Familienkassen angewiesen, entsprechend zu verfahren (BStBl I 1997 S. 654).

**Zu Artikel 25 b (neu)**

*Zu Nummer 1 (§ 5 BKGG)*

Folgeänderung zur Änderung des § 66 Einkommensteuergesetz (Artikel ... Nr. 10).

*Zu Nummer 2 (§ 20 BKGG)*

Folgeänderung zur Neufassung des § 52 Abs. 32 b Einkommensteuergesetz (Artikel ... Nr. 7 Buchstabe i).

**Zu Artikel 27**

*Zu Absatz 3*

Mit Wirkung zum 1. Januar 1999 sollen neue bundeseinheitliche Meldevordrucke für das Meldeverfahren der Sozialversicherung eingeführt werden.

§ 183 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch soll zusammen mit den übrigen Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld in Kraft treten.

*Zu Absatz 4*

Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, die aus einer unterschiedlichen Berücksichtigung von Abfindungen beim Arbeitslosengeld nach § 140 SGB III und dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden § 115 a AFG entstehen können, wird Artikel 8 Nr. 1 (§ 115 a AFG) rückwirkend zum 1. April 1997 in Kraft gesetzt.

Bonn, den 12. November 1997

**Adolf Ostertag**

Berichterstatter